

~~L. 2. 178.~~

4) Frühlich-Clavischer

Erbfolgetraut 1609.

Bericht etc. 1609

nebst 2) - 76)

Ausführliche

Wolgegründte Deduction

Des Chur vnd Fürstlichen
Hauses Sachsen/

An *Lh 178*

Den verledigten Fürstenthumben **Gülich/Cle-**
ve/ vnd Berg/ zusampt den Graff- vnd Herr-
schafften **an der Marck/Ravensperg/Ra-**
venstein/ vnd ander Pertinentien

Habenden **Rechtens vnd**
Gerechtigkeit.

Männiglichen zur gründlichen Nachrichtung
in offenen Druck gefertiget.

Auff Churfürstlichen Sächsischen Befehl.



Leipzig/bey Henning Grossen Buchhänd-
lern daselbst zu befinden.

Anno M. DC. IX.



Die Kunst der Dichtung

von Johann Wolfgang von Goethe

Erster Theil

Wien bey Franz Anton Schönbach
Verleger

1773

Die Kunst der Dichtung

1773





ES nach dem un-
wandelbaren rath vnd
willen des Allmechtigen/
der weiland Durchleuch-
tige / Hochgeborne Fürst
vnd Herr / Herr Johan
Wilhelm / Herzog zu Sü-
lich / Cleve vnd Berge/
Graff zu der Marck / Mos-
ers vnd Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc.
Christeliger gedechtniß / ohne Männliche Leibes-
hens Erben mit tode abgangen / vnd zu desselben hin-
derlassenen Fürstenthumben vnd Landen / auch
Graff vnd Herrschafften vnd andern pertinentien,
sich vnterschiedliche Successorn vnd Interessenten
angeben / derer etliche bald nach geschehenem fall/
ihre Bevollmechtigte dahin abgeordnet / sich der
possession jetztgemeldter Lande / dero pertinentien
vnd zugehör zu nähern / Darüber sie denn mitein-
ander in streit gerathen wollen / welcher aber Inter-
imsweise vnd bis zu fernern gütlichen oder Rechtli-
chen außtrag / salvo utriusq; partis jure, tam in
possessorio, quàm petitorio, durch Fürstliche Mit-
telspersonen beygelegt sol worden seyn.

A ij

Haben

Haben die Durchleuchtigste / Durchleuchtigen
vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herren / Herr Chris-
tian der Ander / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst / Burggraff zu Mag-
deburg / etc. vor sich vnd seiner Churf. S. Herren
Brüdere / die auch Durchleuchtige / Hochgeborne
Fürsten vnd Herren / Herrn Johans Georgen / vnd
Herrn Augusten / etc. vnd dann in Vormundschafft
weiland Herrn Friderich Wilhelm vnd Herrn Jo-
hansen / Herzogen zu Sachsen / etc. Gebrüdere /
hochlöblicher gedechtnis / hinterlassener Jungen
Herrschafft Altenburgischer vnd Weimarischer
Linii / etc. wie auch Herr Johan Casimir / vnd Herr
Johan Ernst / alle Herzogen zu Sachsen / Landgra-
fen in Thüringen / vnd Marggrafen zu Meissen / etc.
In ansehung ihrer löblichen in Gott ruhender Vor-
fahren / an mehrbesagten Fürstenthumben vnd Lan-
den / durch statliche Keyserliche vnd Königliche Be-
gnadungen / Verschreibungen / Lehenbrieffe / Con-
firmationes, Reversbrieffe / Verträge vnd Ratifica-
tiones, erlangten wolgegründten Rechtens / bey
sich nicht abnehmen noch ermessen können / wie ihren
Chur: vnd Fürstlichen Gnaden / gegen der Röm:
Keyserlichen Mayt: den sempelichen Ständen des
Reichs / vnd ad totam posteritatem wolte verant-
wortlich seyn / obangedeute der Herren Gegentheile
ganz præjudicirliche Actus attentatæ possessionis,
exacti

exacti Homagij vnd andere / tacendo zu belieben
vnd gut zu heissen / Dargegen so ansehentliche hoch-
verbriefte vnd clausulirte Concessiones, Ehepacta,
Transactiones vnd Confirmationes aus den Au-
gen zu setzen / ihre iura zu negligiren, vnd zu höchstem
derselben Præjudiz, andern mit wissentlicher gedult
nachzusehē / sich je lenger je mehr in angemaster Pos-
sels zu befrefftigen / Haben dertwegen bey der Keyf.
May: als dem öbristen Eehenherren der verledigten
Fürstenthumben vnd Lande / so bald ihnen hochge-
dachtes Herzogen Johans Wilhems zu Göllich töd-
licher abgang notificirt worden / erslich vmb die Le-
hen vnterthenigst angesucht / hernach zu den Göllich-
schen / Glevischen vnd Bergischen Landständen ihre
Legaten mit gewisser Instruction abgefertiget / zu
dem ende / daß von des Hauses Sachsen Recht sie
etwas wissenschaftt erlangten / vnd dardurch erin-
nert würden / dasselbe gleichwol hierunter in gebü-
render acht zu haben / an niemanden sich zu ergeben /
sondern diese sache in dem stande / darinnen sie bald
nach absterben hochgedachtes Herzog Johans Wil-
helmen gewesen / vnd durch das außgefertigte Key-
serliche Pœnalmandat cum annexâ Citatione, des
Datum stehet Prag den 24. Maij jüngsthin / gesetzt
worden / ruhen vnd bleiben zu lassen / Endlich auch
wider alle der Herren Gegentheile Attentata, was
sie vor vnd nach verkündter Keyserlichen ladung sich
eigen

eigenmechtig vnterstanden / zierlich protestirt, vnd
offentlich bezeuget / daß ihre Chur: vnd Fürst: G.
G. G. nichts anders oder ein mehrers suchten noch
begerten / weder sie befugt / Gönneten zwar einem
jeden Chur: vnd Fürstlichen Hause sein auffnehmen
vnd alle gedeiliche wolfarth / verhofften aber / an den
erledigten Herzogthumben vnd Landen / ein Ius
quælitum vnd wolgegründte starcke anforderung
zu haben / Solche vor der Key: Mant: so es zum
Process keme / gebürlich außzuführen / trügen sie kei-
ne schew / Erinnerung sich auch / daß der Key: Mant:
vermög der beschriebenen Rechte / des heiligen
Reichs Constitutionen, der Cammergerichts Ord-
nung vnd vbllicher Observanz im Reich / die Cogni-
tio vnd Decisio, als dem einzigen unmittelbaren
Richter allein zustünde / die kündten vnd wolten sie
ihrer Mant: als gehorsame des Reichs Chur: vnd
Fürsten / nicht entziehen / Alles der geschöpfften
hoffnung / man würde ex aduerso, gegen dem Hau-
se Sachsen auch also gesinnet seyn / demselben sein
Besügnis gönnen / in ruhe stehen / vnd der Key:
Mant: rechtmessigen Außschlags gewarten.

So wirdet doch ihren Chur: vnd F. G. G. G.
glaubwürdig fürbracht / daß friedhessige Leute ge-
funden werden / die beydes in vñ außserhalb Reichs
ihre Chur: vnd F. G. G. G. zwar ohne alle ihre ver-
schuldung / diffamiren, als ob dz. Haus Sachsen sich
zu den

zu den verledigten Fürstenthumben mit gewalt nö-
tigte/ hette entweder gar kein Recht daran/ oder es
were darumb also bewandt / daß es vorlengst expi-
riret vnd erloschen/ würde aber an jeko zur ungebür
wieder herfür gesucht/ Andere sollen fürgeben/ Ihre
Chur: vnd F. G. G. G. hetten bey allerhöchste
dachter Key: Mayt: nur vor wenig Jahren/ in weh-
renden Ungerischen Kriegen/ zur ergebligheit der ge-
leisteten stattlichen Ordinari: vnd Extraordinari
Reichs: Kreiß vnd anderer hülffen / eine Begna-
dung erlangt/ derer sie sich/ den angegebenen Succes-
sorn an jeko zu vnbilllichem Præjudiz, gebrauchen
wolten.

Nun ist zwar Ihrer Chur: vnd F. G. G. G.
gemüth vnd meinung nicht / sich hierüber mit je-
mands in Disputat einzulassen/ als die des vnzweif-
lichen vertrauens zu Ihrer Mayt: vnd den Rech-
ten sind / Es solle ins künfftig die nichtigkeit solcher
vnd dergleichen ungeziemenden Diffamationen, auch
vnzzeitiger Præjudicien vnd vorurtheln / ans Liecht
gestelle werden/ vnd Eventus causæ ein anders auß-
weisen vnd mit sich bringen.

Weil aber doch Ihre Chur: vnd F. G. G. G.
hierunter billich sorgfältig sind / vnd sich befahren
müssen / do diesem nicht bey zeiten remedirt vnd ent-
gegen getrachtet / daß widerige Leute keinen fleiß/
mühe noch arbeit sparen möchten / des heiligen
Reichs

Reichs Ständen / auch außwertigen Potentaten
obiges ungegründtes fürgeben noch stercker einzubilden / der Göllichischen / Glevischen vñ Bergischen
Landstände vnd Vnterthanen allhier zu geschweigen / die solcher massen leichtlich hinder das Viecht
vnd abwegs geführt werden köndten / haben Ihre
Chur: vnd F. G. G. der Sachen notdurfft nach /
vor rathsam ermessen / damit menniglich / dem es zu
wissen gebüret / des Hauses Sachsen Rechtens ge-
gründte sattsame nachrichtung haben möge / hievon
ausführlichen bericht zu thun.

Dennach vnd zum Ersten / so fundiren
sich die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen in
Kenser Friderichs des III. vnd König MAXIMI-
LIANI des I. etc. vnterschiedlichen Begnadungen /
die ihre gottseligste Majesteten / sub nomine digni-
tatis, quæ mori non dicitur, & efficit, ut Disposi-
tio realis censeatur, so dann vor sich vnd ihre
Nachkommen am Reich / dem Hause Sach-
sen gegeben / ex intervallo temporis erneuert / con-
firmiret vnd bestetiget haben.

Dann so viel Kenser Friderich den Dritten an-
langt / haben Ihre Mayt: weiland Herzog Al-
brecht zu Sachsen / Christmilder gedechtnis / zu er-
gebligheit der getrewen annemlichen
vnd

Vnd nützlichen Dienste / so S. F. G. der
Keyf. May: in damals vergangenen Kriegen /
wider weiland Herzog Carln von Burgund / in
eigener Person vnd nachmals wider den
König in Hungern / mit schwerer dar-
legung vnd in ander weise / mannigfellig-
lich vnd vnuerdrossentlich gethan hat / mit
wolbedachtem muth / zeitlicher vorbe-
trachtung / gutem rathe / eigener beweg-
nus / vnd rechten wissen / den Anfall der
Herzogthumb GÜlich vnd Berg / wann Jh-
rer Mayt: vnd dem heiligen Reich die durch ab-
gang Herzog Wilhelmen zu GÜlich vnd zum Ber-
ge / oder sonst ledig würden / von Römischer Key-
serlicher Macht vnd Volkommenheit / per verba de
præsenti, Begeben vnd zu Lehen gnediglich
verliehen / Mit diesem fernern anhang / daß Jhre
Mayt: vnd dero Nachkommen am Reich / hochge-
dachtem Herzog Albrechten vñ seinen Lehens-
Erben / dieselben Herzogthumb GÜlich vnd
Berg / wann die als vor berührt ist / ledig wür-
den / mit allen Oberkeiten / Herrlichkeiten / Gerich-
ten vnd allen andern ein- vnd zugehörungen /
Nichts

Nichts darinne besondert noch außgenommen/
zu Lehen gnediglich verleihen sollen vnd wollen / die
von Ihrer Mayt: vnd dem heiligen Reich in zu ha-
ben / vnd daruon mit Glüdden / Eyden / Diensten /
vnd allem gehorsamb verbunden vnd gewertig zu
seyn / Inmassen des heiligen Reichs vnd solcher
Regalien / Lehen / recht vnd gewonheit ist / alles nach
mehrern inhalt beygelegter Abschrift der Keyser-
lichen Begnadung sub N°. 1. derer Datum stehet
Gräß / den 26. Junij, Anno 1483.

Wie nun bey allen Actibus vnd Dispositioni-
bus vff potestatem concedentis, voluntatem, vnd
die form der Concessio zu sehen / also wird in ge-
genwertigem fall / an Ihrer Mayt: Gewalt vnd
Macht kein Verstendiger zu zweiffeln vrsach haben /
Sintemal vnstreitig / daß ein Römischer Keyser o-
der König / jure creationis & Electionis summam
& plenissimam in temporalibus potestatem vber-
komme / also daß er nicht allein die jenigen Lehen
vnd Regalien, so ihme vnd dem Reich heimgefal-
len / sondern auch den Anfall an Fürstenthümben /
Graff vnd Herrschafften / in casum mortis posses-
soris ultimi, absq; heredibus masculis, seinen Eige-
nen oder des leztverstorbenen Blutsfreunden / oder
andern Fürsten vnd Herrn / die zumal omb die Key-
Mayt: vnd das Reich sich wol verdienet / in Lehen
zu reichen / vnd zu Lehen zu verschreiben / ganz wol
befuget

befuget vnd berechtiget ist / Welches alles dann die
Keyserliche Majestet mit der einverleibten Clausula;
von Römischer Keyserlichen Macht
vnd Vollkommenheit / hat wollen zu verstan-
den geben / quæ vim habet clausulæ derogatoriæ ad
omnem legem contrariam, & concessionem red-
dit firmissimam.

Voluntatem enixam, præcisam & exuberantis-
simam zeigen vnd weisen beydes verba concessionis
ins gemein / vnd dann insonderheit die Clausulæ:
Mit wolbedachtem muth / zeitlicher
Vorbetrachtung / gutem rath / aus eige-
nem bewegnus vnd rechten wissen.
Quæ tùm per se seorsim, tùm maximè conjunctim
positæ, ostendunt majorem in Principe deliberati-
onem, facti plenam noticiam arguunt, errorem
omnem excludunt, vitium subreptionis omneq;
obstaculum tollunt, defectus quoscunq; tam juris
positivi, quàm requisitarum solennitatum sup-
plent, Nullitatis exceptionem cessare faciunt, a-
ctum nullum & invalidum confirmant, effectum
clausulæ Non obstante, &c. specialemq; de-
rogationem important & efficiunt, ut in dubium
concessio nec revocari, nec quisquam contra eam
audiri debeat.

B ij

Sonder

Sonderlich aber ist nicht aus Consideration zu lassen/das der Key: Mant: Gemüth/ Wille und Meynung gewesen/das Dominium utile, ipso jure auff Herzog Albrechten zu Sachsen/ und S. F. G. Lehns Erben zu transferiren, Dann Ihre Mant: haben das wort **Geben** gebraucht/quod cum aliàs, tum vel maximè in principis concessione dominij translationem importat, Darumb ob wol sonst gemeinlich per investituram abusivam weder dominium noch possessio dem Concessionario gegeben wird/

So hat es doch viel eine andere gelegenheit mit denen gaben und Begnadungen/so à summo Principe herkommen/qui animata est lex in terris, dann Eo ipso, das summus Princeps per modum gratiæ seu privilegij jemand begnadet/ Dominium transit in accipientem, nec superest aliud, præter quàm facti traditio, sive actualis gratiæ executio.

Und in specie wollen die bewertesten Lehrer der Recht/Dominium transferri sine traditione, wann die Concessio geschicht contemplatione meritorum, Erflerens auch also/ quòd concessio illa per modum gratiæ dicatur facta, so erfolget ist/illustrum servitorum intuitu à Summo Principe; In tantum, das solo Instrumento, donationem à Principe factam continente, dominium ejus, in quem gratia collata est, zu aller genüge/probiret werde/**Bezeugen**

zeugen darneben außdrücklich / daß solches nicht allein in Concessione Principis purâ, sondern auch in conditionali statt habe / bevoraus / quando ex verbis Concessions apparet, Principem dominium transferre voluisse.

Es ist aber diese Begnadung nicht ex mera & pura gratia beschehen / sondern Ihre Mayt: sind hierzu durch hochgedachts Herzog Albrechten getrewe / annemliche nützliche Dienste / so S. F. G. derselben / wider Herzog Carln von Burgund in eigener Person / vnd hernach den König in Hungern / mit schwerer Darlegung vnd in ander weise mannigfaltiglich vñ vnverdrossentlich / allein zu rettung vñ erhaltung der Key: Mayt: vnd des Römischen Reichs Ehre / vnd des löblichen Hauses Osterreich Namens vnd Wolfahrt / geleistet / bewogen worden / Inmassen dann etliche derselben im Keyß: Diplomate nominatim exprimeret werden / Cujus assertioni omninò standum. Wer aber hiervon weitleunfigern bericht zu haben begehrt / der wird bey den Historicis finden / quòd Albertus Saxonix Dux, in auxilium à Cæsare vocatus, contra Matthiam Regem Hungariæ, omnes res posthabuerit, ut dignitatem Imperij & Nomen Austriacum vindicaret, also daß ißtgenanter König Matthias von S. F. G.

B iij

selbst

selbst gesagt / absq; Alberto si esset, se in media Ger-
mania castra positurum.

In gleichnis / daß mans S. F. G. fürnemlich
zu dancken / daß Anno 1474. das Erbstift Göltn
beym Reich ist erhalten worden / welches sonst der
damalige Erzbischoff Rupertus genant / dem Reich
zu entwenden in vorhabens war / vnd hierzu Her-
zog Karls zu Burgundi hülf gebrauchte / qui Im-
perii libertati imminebat.

Solche Concessiones aber / die in remunera-
tionem maximorum meritorum geschehen / meritis
praesertim specialiter expressis, omnium sunt po-
tentissimæ & firmissimæ, sind latissimè zu inter-
pretiren, transeunt in vim contractus, können gar
nicht widerrufen / auch / wie etliche meinen / durch
keine vndanckbarkeit verwircket werden / haben viel
Prærogativen in Rechten / vnd den effect, daß ein
Römischer Keyser in remunerationem meritorum,
leges & constitutiones publicas transcendiren, vnd
auch bona demanialia vergeben könne / wenn es
solche servitia gewesen sind / die nicht in personali-
bus obsequiis bestanden / sed quæ in Rempublicam
fuerunt collata, atq; ob id sunt realia.

An der forma Concessionis befindet sich die-
ses orts auch gar kein mangel / dann mehrbesagtes
Keyserlich Diploma begreiff in sich alle substanti-
alia & Naturalia concessionis feudi, vnd irret gar
nicht /

nicht / daß pares Curiaē zu solcher Concessio[n] nicht
sind erfodert vnd gezogen worden / dann vermög vrs
alten vnd allgemeinen herkommens im Reich / bey
den Römischen Keysern vnd Deutschen Fürsten / in-
vestitura nova, per subsignata & sigillata ipsorum
instrumenta, probiret wird / vnd haben sie die krafft /
daß sie paratam executionem mit sich auff dem Rük-
cken bringen.

Als nun weiland MAXIMILIANUS I. Keyser
Friderich des III. Sohn / noch bey seines Herrn
Vatern Lebens / vnd Regierungszeit am 16. Febru-
arij, Anno 1486. zum Römischen König er-
wehlet vnd zu Aach gekrönet worden / haben Ihre
May: offterwehnter Gabe vnd Verschreibung
ober den Anfall an Göllich vnd Berg / vnd daß dies
selbe aus sonderlichen Gnaden vnd omb
Herzog Albrechtens mannigfaltiger
köstlicher Dienste willen geschehen / sich
nicht allein allergnedigst erinnert / sondern auch sol-
che Leyhung Churfürst Ernsten vnd Herzog Al-
brechten zu Sachsen / vnd ihren Leibes Le-
hens Erben / contemplatione Ihrer Chur:
vñ F. G. G. zuvor volbrachter dapfferer
Dienste / vnd die sie Ihrer Mayt: vnd dem heil-
gen Reich ins künfftige thun sollen vnd mögen /
gewilliget

gewilliget vnd zugelassen / Ihnen auch
von newens als Römischer König ge-
liehen vnd verschrieben / Also / ob ge-
schehe / daß besagte Herzogthumb zum Berg vnd
zu Göllich mangels halber rechter Man-
licher leibes Lehens Erben verlediget wür-
den / daß dann die zur stund vnd ohne mittel
an Churfürst Ernst vnd Herzog Albrechten zu
Sachsen vnd ihre Leibes lehens Erben le-
diglich vnd vnderhindert kommen vnd
gefallen solten / Die darnach mit allen Præ-
laturen , Graffschafften / Herrschafften / Mann-
schafften / Lehen vnd Lehenschafften / Gerichten /
Gerechtigkeiten / Wildbahnen / Strassen / Zöllen /
Geleiten / Herrligkeiten / Nutzungen vnd gemein-
lich mit allen vnd jeglichen Zu- vnd Eingehörungen /
klein vnd groß / nichts außgenommen / Sondern
aller vorgesehener / geübten vnd her-
brachter weiß vnd maß / als Herzog Wil-
helm zu Göllich vnd Berg / vnd S. F. G. Eltern
vnd Vorfahren die ingehabt / besessen vnd ge-
braucht / inzunehmen / von Ihrer Mant: vnd
dem heiligen Reich inzuhaben / zu besitzen vnd zu
gebrauch

gebrauchen/ zu verdienen vnd sich dauon zu halten/
mit aller Pflicht / als sich von solchen Fürsten-
thumben gebüret / vnd herkomen ist / inhalts
der Keyserlichen Verschreibung / datirt Fallazin
am 18. Septembris, Anno 1486. so zu end/ mit N°. 2.
zu befinden ist.

Hierbey ist nun vor allen dingen in acht zu ne-
men / daß wie die erste Begnadung propter Bene-
merita geschehen / also die Confirmation derselben
ex causâ præteritorum & in futurum præstando-
rum seruitiorum ebenmessig erfolget sey: Wie trew-
lich vnd redlich aber das Haus Sachsen / der Key-
serlichen vnd Königlichen Mayt: nach erlangter
Bestetigung gedienet / vnd seines theils alles reich-
lich erfüllet / darzu es verbunden gewesen ist / das
bezeugen die Historici mit mehrern; Denn / als
eben im selbigen Jahr / da angeregte Confirmation
dem Hause Sachsen gegeben / König Maximilian
in Niderlanden gefangen worden / hat Herzog Al-
brecht solche dem ganzen Reich vnd deutschen Na-
men zugezogene schmach nicht verschmerzen können/
ist Keyser Friderichen dem Dritten/ biß in Flandern
nachgefolget / Ihrer Mayt: vnd des Königes Feinde
zu dempffen / Gestalt dann Ihre Mayt: S. F. G.
das Gubernament vber ganz Niderland anver-
trauet vnd befohlen/ dessen S. F. G. sich mit fugen
G hette

hette ent schlagen können / angesehen / daß die Nider-
lande keinen Außwertigen zum Gubernator leiden
wolten / So war Philippus Herr zu Ravenstein
von König Maximilian abgefallen / in Flandern
vnd Brabant stunde es alles gefehrlich / vnd mu-
sten S. F. G. noch vff dero eigenen kosten vnd dar-
lage den Krieg führen / auch stets die besorge tra-
gen / daß Regius miles wegen nicht erfolgender vol-
kömlicher bezahlung einen absprung zu des Königes
Feinden nemen möchte / Aber das alles / propter
Cæsaris, Regis & Imperij salutem hindan gesetzt /
hat Herzog Albrecht sich zum Gubernatore vermö-
gen vnd erhandeln lassen / darauff anfangs allen
seinen Borrath vnd köstlichen Thesaurum an Gel-
de vnd sonst / vnter das Königliche Kriegsvolck / daß
selbe in Regis obedientia & devotione zu erhalten /
außgetheilet / hernach vnterschiedliche dem König
Rebellirende Städte theils erobert vnd eingenom-
men / theils in ein solch schrecken gebracht / daß sie
sich haben ergeben müssen.

Von welchen Expeditionen S. F. G. Ihrer
Mant: vnd den Ständen des Reichs Anno 1491.
vff damahligem Reichstage zu Nürnberg / auß-
führliche Relation gethan / Nach endung aber dessel-
ben / sich anderweit in die Niderlande begeben / die
Grafen zu Montfort vnd die von Gent / zum gehor-
samb / Philipsen von Ravenstein aber dahin ge-
bracht /

bracht / daß er Wehr vnd Wassen nieder gelegt /
Fürder die Frisländer gedemütiget / die Seelender
König Maximiliano huldigen lassen / vnd nicht ehe
geruhet / biß das ganze Niderland vnter des Kö-
nigs Obedienz kommen / welches derselbe hernach
seinem Sohn Philippo König in Hispanien vberge-
ben hat / Dannenher Herzog Albrecht zur selbigen
zeit von Keyser Friderichen *Pater suorum & Cu-
stos salutis publicæ*, vom Innocentio VIII. Pontifice,
Dextra Romani Imperij, Ins gemein aber /
Hector Teutonicus ist genennet worden / Vnd
schreibet von ihme Albertus Kranzius: *quòd ani-
mo & rebus gestis egregius, Canos suos multis
bellis pro Romano Imperio fatigaverit; Et mi-
randa*, teste Langio, ex Bibliothecâ Iohannis Pi-
storij Niddani edito, *prælia egerit per Germani-
am & præsertim in partibus inferioribus,*
atq; adeo Eburones, Sicambros, Brabantinos, &c. Cæsari rebelles per novem annos
fermè durissimo Marte attritos expugnave-
rit, & Imperio subesse coëgerit, & quòd nul-
lus unquam Principum, attestante Christopho-
ro Scheurlino, in libello de laudibus Germaniæ,
Bononiæ impresso, inventus fuerit, qui plu-
ra in Inclytissimum Maximilianum be-
C 2 neficia

beneficia contulerit, & præclariùs de illo me-
ritus sit.

Dieweil dann nun vnleugbares klares Rech-
tens/Concessiones prorsus esse irrevocabiles, & ad
Successorem Dignitatis transire, wann sie ex aliquâ
justâ causâ, vel ob factum aliquod præteritum vel
futurum, impletum vel implendum, item ex causâ
remunerationis, vel ex aliâ causâ onerosâ gesche-
hen sind / quippe cum beneficia vel privilegia in
contractum tunc abeant, So hat menniglich hier-
aus zu schliessen vnd abzunehmen/das auch die Iho/
Gott gebe lang Regierende Röm:Key: Mayt: ober-
dere vorfordern am Reich noch vnerloschene Be-
gnadung vnd Verschreibung zu halten / vnd die
in Effectum zu bringen schuldig / in vornemer be-
trachtung/das dieses Merita Obligatoria sind/vnd
es aller Erbar vnd Billigkeit gemess / ut impendia
mandati exequendi gratiâ facta, ei restituantur,
qui mandatū suscepit, etiamsi in causa succuberit.

Ob nun wol nicht ohn/das im zweiffel alle Le-
hengüter / zu fürderst aber feuda Imperij pro Ma-
sculinis, rectis & proprijs zu præsumiren, In Specie
auch es mit den Herzogthumben/Land vnd Marg-
graffthumben vnd dergleichen/ also bewand/das sie
anfangs von Weibespersonen nicht concediret, in
foeminis accipientibus, primas radices nicht ge-
leget / auch cum hoc pacto nicht pflegen verliehen
zu wer

zu werden / daß in defectum masculorum, foeminae
succediren, vnd darauff sessionem & votum in Im-
perij Conventibus haben sollen / Gestalt dann sol-
ches allerdings primae Beneficiorum regalium ori-
gini, auch der / in der Guldene[n] Bull fürgeschriebe-
nen form / die Fürstliche Reichslehen zu empfangen /
stracks zu entgegen / So bedarff es doch alhier der
weitleufftigkeit nicht / weil aus beyden Begnadun-
gen vnd Verschreibungen / Friderici III. vnd Maxi-
miliani I. vnd andern Documentis ganz klar vnd
offenbar / daß die Fürstenthumb Göllich vnd Berg /
von ihren Majestäten vor Mänliche Reichslehen
gehalten / vnd in solcher qualitet dem Hause Sach-
sen gegeben vnd geliehen worden / Sich desßhalben
vff die wort beyder Begnadungen / Wann vns
vnd dem heiligen Reich die durch ab-
gang des Hochgebornen / Wilhelms /
Herzogen zu Göllich vnd zu Berg oder
sonst ledig würden: Item, dem genand-
ten Herzog Albrechten vnd seinen Le-
hens Erben: Item, Daß wir obgenanten
vnsern Oheimen Churfürsten vnd Für-
sten von Sachsen / vnd ihren Leibes Le-
hens Erben / R. Et paulò pòst, Also ob ge-
schehe /

¶ iij

schehe /

schehe / daß die genannten Herzogthumb
zum Berg vnd Göllich mangels halber
rechter Männlicher Leibes Erben verle-
diget würden / gezogen.

Dann hieraus nothwendig folget / daß die
Gölliche vnd Bergische Succession
nach den geschriebenen Lehen Rechten zu reguliren,
vnd consequenter des letztverstorbenen Herzog
Wilhelms zu Göllich Tochter / Frewlein Maria /
in bemelten Fürstenthumben Göllich vnd Berg nicht
habe succediren, noch Herzog Johansen zu Cleve sol-
che Dotis loco zubringen können / Vnd den fall gleich
zu setzen / daß derhalben sonst im Reich Exempla
vetustissima vorhanden / so ist doch kein zweiffel / daß
solches nicht jure successions, sondern allein ex sin-
gulari gratia Domini, de cujus solius præjudicio
tüm actum fuit, andere aber hierunter nicht interes-
sirt gewesen / erfolgt sey / quod ad jus Obligationis
trahi non convenit, wie dann durch einen einzelein
Actum keine Consuetudo eingeführet wird / maxi-
mè si tot subsequatæ Investituræ loquantur de Va-
fallis & eorum Heredibus feudalibus.

Also wird vor eine vnmotdurfft geachtet / dieses
orts de Notis feudi Hereditarij & ex pacto & pro-
videntia, weitläufftig zu handeln / Sintemal Verba
Concessionis klerlich bezeugen / daß offterwähnte
Fürsten

Fürstenthumb / dem Chur: vnd Fürstlichen Hause
Sachsen in qualitate feudi ex pacto & providentia
verliehen worden / Inmassen daß nach dem Schluß
bewehrter Rechtslehrer / in zweiffel / feuda potius
ex pacto & providentia, quam hereditaria præsu-
miret werden / sonderlich wenn man sihet vff Con-
svetudinem Germaniæ, secundum quam feudum
receptum, Vor sich vnd seine Lehens Er-
ben oder Mänliche Lehens Erben / ex pa-
cto & providentia reputatur.

Demnach so gebüren diese Herzogthumbe den
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / vnd stehen ihnen
jure dominij utilis zu / nicht ex persona patrum, A-
vorum aut etiam Proavorum suorum, sondern ex
providentia Cæsarea Regiæq; , & ex facto & pacto
primorum Acquisitorum, atque adeo ex jure suo
proprio, Ipsorum Celsitudinibus ex prima Majo-
rum suorum Investitura & Gratiâ competente, dar-
durch Descendentes universi & singuli eben das
Recht erlangt haben / so durch die Röm: Key: vnd
Rön: Mayt: weiland Churfürst Ernst / vnd Her-
zog Albrecht zu Sachsen ist gegeben worden / Sie
habens aber ordine successivo, sub die mortis in-
certa einer nach dem andern vnd jeder ad tempus vi-
tæ suæ, Titulo proprio, non pro herede; In feudo e-
nim ex pacto & providentia, tot sunt Concessio-
nes, quot personæ, & aliud est feudum in persona
accipi-

accipientis, aliud in personis successorum. Et feudum ejusmodi, totum primo acquirenti acceptum ferendū est, non aliis intermediis post eum, als von welchen die Nachkommen nichts empfangen haben.

Es ist aber nicht vorbenzugehen / daß / wie durch Keyser Friderichs des Dritten Concession, Dominium utile beyder Fürstenthumben Göllich vnd Berg / casu existente, auff Sachsen kommen vnd gefallen / Also vnd zwar viel klärer vnd deutlicher aus König Maximilians Erneuerung besunden werde / daß Ihrer Mayt: einziger scopus, Intention vnd wille gewesen sey / præter juris communis regulas etwas sonders zu ordnen / vnd vffs Haus Sachsen / das Dominium absq; possessionis traditione, ipso jure zu bringen.

Zu augenscheinlicher anzeigung dessen haben Ihre Mayt: tot prægnantissima verba, als: zur stund / ohn mittel / lediglich / vnverhindert nicht erst / gegeben vnd transferiret werden / sondern kommen vnd fallen sollen / gebraucht / quorum verborum ita cumulatorum ea vis est, ut denotent canonem latæ sententiæ, sint idem, quod ipso jure, iudicium aut sententiam non postulent, processum omnem excludant, paratam executionem secum trahant, Investituram realem seu traditionem non requirant, omne intervallum & modum quo ad acquisitionem illorum Ducatum
tuum

tuum perveniatur, rejiciant, impedimentum etiam
omne, adeoq; ipsiusmet Cæsaris & aliorum quo-
rumcunq; contradictionem & molestationem, sive
de facto sive de jure, submoveant, operiren so viel
als Verba directa, vnd geben den Chur: vnd Für-
sten zu Sachsen die macht vnd gewalt / daß sie et-
iam non requisito Cæsaris Consensu, obiger Für-
stenthumb vnd Lande als ihres wolerlangten Ei-
genthumbs sich propria autoritate zu mechtigen/
vnd sie ex manu sua non alterius zu empfangen/ wol
befugt sind/ In iho der Clausulen In aller vor-
geschehen geübter vnd herbrachter wei-
se vnd masse / als Herzog Wilhelm die
ingehabt / besessen vnd gebraucht / zu ge-
schweigen / Dann wie Herzog Wilhelm zu Gällich
dieselben jure utilis dominij innen gehabt / also sind
sie vi ipsius Concessionis gleichermassen vff Sach-
sen / in ipso momento, als sich der verschriebene fall
zugetragen / transferiret worden.

Aus welchem folget / daß die Römischen Keyser
solche dem Hause Sachsen heimgefallene Fürstent-
thumbe hernach andern nicht haben verleihen kön-
nen / weil Dominium utile, das sonst ihrer Mayt:
vnd dem Reich / extra Concessionem hanc, würde
heimgefallen seyn / zuvor dem Hause Sachsen dar-
an gegeben vnd verliehen worden / welches demsel-
ben / sine causa, jure feudali approbata, disvestiando,

D

vnd

vnd zwar ohne allen entgelt / zu entziehen / vñ ander
re damit zu lehen / die Rechte / sonderlich in con-
cessione ob Benemerita illustria, nicht zulassen / es
geschehe vnter was gesuchten schein præsentæ utili-
tatis publicæ es woll / Vnd diß alles ferner auch
darumb / weil Keyser Maximilianus dem Hause
Sachsen / sein Recht zum andern mahl mit Ihrer
Mayt: eigenen Handschrift statlich confirmiret
hat / Dann als Herzog Albrecht nun etliche Jahr
nacheinander in Niderlanden viel Kriege geführet /
vnd im Jahr Christi 1495. vff den Reichstag gegen
Nürnberg erfordert worden / alda S. F. G. Ihrer
Mayt: vnd etlichen Chur: vnd Fürsten des Reichs /
von erhaltenen Victorijs bericht gethan / hat Keyser
Maximilian I. Dinstags nach Nativitatis Mariæ
jetztgemeltes 1495. Jahrs / vnd also fast neun ganzer
Jahr nach der ersten Confirmation, offtbemümbte
Verschreibung vnd Begnadung mit nachfolgenden
ganz denckwürdigen hochverbindlichen worten ro-
borirt vnd bekräftiget / Die obgemelten vn-
ser Verschreibung vnd Begnadung /
wie die von worten zu worten lauten /
haben wir Maximilian regierender
Römischer König / aus vnser Königli-
chen Macht / vollkommenheit vnd rech-
ter gewissen von newes bestetiget vnd
confir-

confirmiret, Das wir vor vns vnd vn-
sere Nachkommen am Reich / ist als
dann/ dann als ist / in krafft dieser vn-
ser eigenen Handschrifft/ ganz mechtig
roboriren vnd bekennen / alles trew-
lich vnd vngewerlich. Datum Worms/
Dinstags nach Nativitatis Mariæ, Anno 1495. Laut
der Copey N°. 3.

N°. 3.

Daß nun Actus iteratio seu geminatio, so zu
mahl ex longo temporis intervallo erfolget/Conce-
dentis mentem præcisam, voluntatem deliberatam
& appensatam, animi perseverantiam invariabi-
lem vnd remissionem juris, welches dem Confir-
manti zugestanden/würcke/effectum consensus ju-
rati mit sich bringe / totam dispositionem favorabi-
lem mache/simulationis, sub-& obreptionis, auch
nullitatis exceptionem ausschliesse / vnd die krafft
habe/das in der Key. May. gewalt vnd macht nicht
stehe/ (Inmassen denn auch weder Maximilianus I.
noch Carolus V. sich solcher Gewalt jemals ge-
braucht) per posteriores Concessiones, toties repe-
tita & confirmatas gratias priores zu revociren,
vnd andere mit dem Dominio utili zu infeudiren,
welches Ihre Mayt: nicht mehr gehabt / Solches
darff bey verstendigen Leuten keiner außführung.
Licet enim Princeps legibus solutus dicatur: non

D 2

tamen

tamen est solutus legibus Regni & contractus juris gentium, ubi semper excipitur jus Tertij antiquius; cui Imperator ut derogare non potest, ita nec ei derogasse praesumitur. Gleichwol ist bey der clausula **Itt als dann / vnd dann als jetzt /** in acht zu nemen / daß in krafft derselben die Fürstenthumben Göllich vnd Berg / so bald sie mangels halber rechter Mänlicher Lebens Erben ledig worden / **Jetzt als dan / vnd dann als jetzt** zur stunde ohn mittel / auch lediglich vnd unverhindert aus Hauß Sachsen kommen vnd gefallen sind / vnd die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen purificatâ conditione sich mit gutem grunde / Herbogen zu Göllich vnd Berge haben schreiben sollen vnd können / wie auch noch / Virtute enim Clausulae hujus, extremum inest primo, & primum postremo, & confestim ipso dispositionis initio id effectum & perfectum censetur, quod nunc illa temporis extremitate eveniente accidit, solo duntaxat effectu in tempus futurum dilato.

Aus diesen allen erscheinet nun klärlich / daß das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen zu den verledigten Fürstenthumben Göllich vnd Berg / neben den zugehörigen Graff: vnd Herrschafften sich wider Recht nicht dringe / sondern mit Recht suche vnd fordere / was demselben lenger dann vor hundert Jahren gegeben / verschrieben / geliehen / confirmiret

miret vnd bestetiget ist worden/ Vnd wie das Haus
Sachsen noch auff die stunde nicht erfahren hat kön-
nen/das jemand im Reich/einiger Eltern Conces-
sion, Investitur, Gratia oder Privilegij sich mit
grundsbestaude hette zu rühmen gehabt / viel weni-
ger solche vorzulegen vermocht/Also werden demsel-
ben die jenigen Privilegia, Pacta, Confirmationes,
Vniones nicht schaden/ so hernach außgewirckt vnd
auffgerichtet seyn mögen / Prima enim Principis
Concessio praeualet posteriori, & qui prior est tem-
pore & titulo, prior etiam est jure, Concessioq; se-
cunda primæ contraria, viribus suis non subsistit,
vnd hindert nichts/ ob gleich Princeps in Concessi-
onibus posterioribus die Clausulas *Ex certa scien-
tia vel motu proprio*. Item, *Non obstantibus*
quibuscunq; juribus & privilegijs contrarijs
möcht gebraucht haben/Denn dardurch dem Hause
Sachsen sein elter jus quæsitum nicht genommen
worden/hat ihme auch nicht entzogen werden kön-
nen noch sollen/etiamsi specialis inserta fuisset Pri-
vilegij posterioribus, Gratia Saxonica derogatio,
weil die Sächsischen Concessiones nicht merè gra-
tuitæ gewesen / sondern ex causa onerosâ, wegen der
ansehnlichen stattlichen dienste/so Herzog Albrecht
zu Sachsen / in vnterschiedenen schweren Krie-
gen beyden Römischen Keysern vnd dem ganzen
heiligen Reich vff eigenen vnkosten nützlich vnd
trewlich

trewlich geleistet / atq; ita ex contractibus Principum iteratis erfolget sind / vnd hierzu das Dominium utile, so bald der fall an Herzog Wilhelmen zu Gällich geschehē / ipso jure, zur stunde an / ohne einige tradition oder apprehension vffs Haus Sachsen gefallen / Concessum autem ex causa onerosa, aut ex pura & mera gratia, translato tamen dominio, mag auch ex plenitudine potestatis, bevoraus / weil der fall mit Gällich vnd Berge zu der zeit geschehen / da Keyser Maximilianus I. noch am leben gewesen / quo casu Cæsar & ejus successores obligati sunt, Investituram ratam habere, nicht revociret werden / Befindet sich also / daß die Iura der Prætendenten dißfals gar nicht paria, sondern die Sächsischen Begnadungen allen andern / ratione tùm causæ præexistentis, tùm acquisiti dominij, tùm etiam ipsiusmet Authoris weit vorzuziehen / weil sich Sachsen gründet auff das Recht / so weiland Herzog Wilhelm zu Gällich vnd Berg / als ein rechtmessiger Besitzer beyder Fürstenthumben gehabt / vnd per legitimam successionem erlangt / dem Hause Sachsen aber vff desselben Todesfall ohne Mänliche Erben / von zweyen Römischen Keysern gegeben vnd verschrieben worden / Da hergegen Herzog Johans zu Cleve / mit keinem rechtmessigen Titul Anno 1511. in die Possess der Fürstenthumben kommen / sondern sich darein selbthetig gesetzt / wie die zur selbigen

bigen zeit ergangenen Acta außweisen / vngeacht /
S. F. G. wol gewust oder doch wissen sollen / daß
vermög kundbaren Lehen Rechte vnd allgemeiner
Reichsgewonheit / die Weibspersonen in feudis Im-
perij majoribus nicht succediren können oder mö-
gen / vnd S. F. G. daher sich rei alienæ, ex prætenso
titulo invalido, anzumassen zu Recht nicht befugt
gewesen / bevorab / weil S. F. G. des Hauses Sach-
sen Rechtens aus den producirten Keyserlichen
Begnadungen vnd Verschreibungen gute sattsame
wissenschaft erlanget haben.

Vnd so viel von des Hauses Sachsen Recht
an Göllich vnd Berge / wann / wordurch / welcher
gestalt vnd von weme es dasselbe acquiriret vnd er-
langet habe.

Unreichende aber Iuris quæsitæ Conservatio-
nem, haben die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / so
bald weiland Herzog Wilhelm zu Göllich vnd Ber-
ge ohne hinderlassene Mänliche Leibes Lehens Er-
ben verstorben / welches dann im Jahr Christi 1511.
geschehen ist / bey Keyser Maximiliano beydes in
Schriften so wol mündlich durch ihre Geschickten /
vmb die wirkliche Einreumung der verledigten
Fürstenthumb vnd Landen vnterthenigst ange-
sucht / Weil aber weiland Herzog Johans zu Gles-
ve / sich dieser Lande albereit de facto gemechti-
get / vnd ehe vnd zuvor das Haus Sachsen von
Herzog

Herzog Wilhelms Todesfall wissenschaftt erlange/
dieselben occupirt vnd eingenommen / Sind die
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen mit Herzog Jo:
hansen zu Cleve F. G. gegen Augspurg / zur verhör
beschieden / die Sache aber bisz vff nechstfolgenden
Reichstag verschoben / vnd dargegen von der Key:
Mant: zur Newstadt am 12. Februarij Anno 1512.
ein Abschied des Inhalts gegeben worden / Daß
dieselbe zeit Ihren Chur: vnd F. G. zu
Sachsen an dero Begnadungen / Be:
stetigung vnd Erneuerung vnvergreif:
lich vnd vnschedlich seyn / vnd Ihre
Mant: ihnen zu ermeldten Fürstenthü:
men vnd Landen gnedige hülff vnd för:
derung beweisen solten vnd wolten / R.
Solchem Abschied zu folg / hat zwar die Key: Mant:
vff hernach gegen Trier außgeschriebenen Reichs:
tage die Sach wiederumb fürzunehmen angeordnet /
Dieweil aber facto partis adversæ zu keiner hand:
lung hat können geschritten werden / haben die
Sächsischen Gesandten ihnen einen Nuthzettel am
dato Cöln den 20. Septemb. Anno 1512. geben lassen /
wie aus der Copia N°. 4. zu ersehen / Darmit dann
die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Ihrer Mant: zu
unterthenigsten ehren zu frieden gestanden / hernach
zu vn

zu unterschiedlichen mahlen wiederumb ansuchung
gethan / ihre Diplomata, Concessiones, Grantias &
Confirmaciones produciren lassen / vber Herzog
Johansen zu Cleve vnjug / vnd das S. F. G. dero
angegebenen Rechtens / noch nie keinen schein fürge-
wiesen / sich beklaget / mit anziehung / das es gleichwol
also im Reich nicht herbracht / possessionis, vi &
clam inuasæ præuentione, legitimos successores zu
antevertiren, ex malo principio non oportere bo-
nam inferri consequentiam, ad Magistratus sum-
mi officium spectare, ne huiusmodi Cautelæ ma-
lo exemplo in Rempublicam irrepant. Welcher
massen aber vnd mit was verbündlichen worten /
Ihre Mayt: sich gegen Sachsen alwege entschül-
diget / auch darbey erkleret / gesucht vnd sich anerbo-
ten / solches bezeugen die Acta, Einmal ist das ge-
wisß / das die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / Ihrer
Mayt: als dere von Gott vorgeseßtem höchsten
Haupt vnd Obristen Lehensherrn getrawet / darumb
sind sie auch in via juris & iusticiæ verblieben / haben
von einer zeit zur andern mit Ihrer Mayt: gedule
getragen / alle thetligkeit eingestellet / vnd gewust /
culpam ei nullam imputari posse aut debere, per
quem non stet, quò minus conditio impleatur, sive
tractetur de iure quærèdo, sive acquisito amittendo.

Als nun nach ihrer Mayt: ableiben / Carolus
V. zum Keyserthumb erhoben worden / haben die
Chur:

E

Chur:

Chur: vnd Fürsten zu Sachsen fürder bey der Sach
gethan/was sich gebüret/die wirklich Belehning
vnd Einweisung instendig vnd eiferig gesucht/darzu
auch statliche vertroöstung/vnd zu Wormbs am 28.
Maji, Anno 1521. einen guten Abschied erlangt / U-
ber nicht lange hernach mit grosser beschwerd erfah-
ren müssen/das wie Herzog Johans zu Cleve / bey
diesem zehnjährigen auffschub der sachen / sich in
seiner vitiosa possessione je lenger je mehr confir-
mirt, also mit allerhand verübten Thathandlungen
vnd gedraweten abfalles viel weiter vnd dahin end-
lich bracht / das die Key: Mayt: S. F. G. beliehen
haben / Darwieder zwar das Haus Sachsen star-
cke Protestationes eingewendet / vnd sich in vnter-
schiedlichen ganz beweglichen Schreiben höchlich
beschwert / das dennoch die Clevische Belehning
vnerkandtes Rechtens/vnd dem Wormsischen Ab-
schied zu wider / nichtiglich erfolget/auch darbey ge-
mugsam außgeföhret/warumb die vrsach/dardurch
Ihre Mayt: den Herzog zu Cleve zu beleihen sich
bewegen lassen / ganz vnerheblich vnd nicht pro re-
putatione Imperij sey.

Dieweil aber Ihre Mayt: sich gegen die Chur:
vnd Fürsten zu Sachsen / solcher massen entschül-
diget/das angeregte Belehning anders nicht / als
zu seinem des Herzogen zu Cleve Rechten vnd
sonst menniglich sein Recht vorbehehlich ge-
schehen/

schehen/auch ihren Chur: vnd F. G. einen gleichlau-
tenden Lehenbrieff verfertigen lassen/mit angeheff-
tem begeren vnd erbieten/ solcher Belehning kein
beschwerung zu haben/vnd zu seiner zeit in der sache
ergehen zu lassen/was Ihrer Mayt: als einem Rö-
mischen Keyser gebürete/ Sich auch hernach ander-
weit erkläret/das dero gemüth nicht sey ge-
wesen/auch noch nicht sey/jemandes sei-
ne Berechtigkeith zu nehmen oder zu
schmelern/alles nach mehrern inhalt beygeleg-
ter Copien N^o. 5. 6. vnd hierüber Ihre Chur: vnd N^o. 5. 6.
F. G. in mitüberschickter Abschrift des Glevischen
per sub-& obreptionem außgewirckten Lehenbrieff-
ses die Clausulen gefunden / Was wir ihme
von Rechts wegen daran leihen sollen
vnd mögen/haben sie sich bey so gestalten Sa-
chen/vnd nach gelegenheit der limitirten Glevischen
Belehning gedulden/vnd anderer gelegenheit er-
warten müssen / gleichwol aber Ihr Recht/so hier-
durch nicht geschwecht/vielweniger vffgehoben wor-
den / für vnd für an der hand behalten / in vnter-
schiedlichen Actibus, beydes gegen Herzog Johan-
sen zu Gleve /vnd S. F. G. Herrn Sohn Herzog
Wilhelmen / wie auch gegen König Ferdinando,
ihnen protestando reserviret, vnd sich dessen niemals
begebē/Gantz ohne/das sie per ullum factum subse-
quens

quens ab illa voluntate solten abgewichen seyn/
Sonderlich aber hierbey dieses bedacht/das wie ob
stehet/Herzog Johansen zu Gleve Belehnung an-
ders nicht erfolget/als zu seinem Rechten/
Dann hiermit die Key: Mayt: außdrücklich hat zu
verstehen geben wollen/das sie den Herzog zu Gleve
in præjudicium & derogationem der Sächsischen
Begnadungen / vnd dardurch erlangten nutzbarli-
chen Eigenthums nicht beliehen/viel weniger dem-
selben dardurch ein neues Recht gegeben / sondern
allein die Belehnung sub conditione ihme wieder-
fahren lassen/Si quod jus habeat, aut habere proba-
verit, allermassen dann die verba nicht anders/
præcisa seyn/vnd klerlich andeuten/Aliter omnino
& in totum abesse Cæsaris investientis voluntatem.

Vnd wiewol sonst in allen Privilegiis, Investi-
turis vnd Confirmationibus, die Clausula Jedem
an seinem Rechten vnschedlich / tacitè
verstanden wird / Dieweil sie aber gleichwol alhier
nominatim exprimirt worden/beweiset sie viel ster-
cker/das die Key: Mayt: dem Sächsischen juri qua-
sito, ne in minimo quidem habe præjudiciren, son-
dern vielmehr die Glevische Belehnung hierdurch
modificiren, vnd die vor zehen Jahren purificirten
jura des Hauses Sachsen / darvon excipiren vnd
ausziehen wollen/So wird auch durch die Clausul/
Was

Was wir ihm von Rechts wegen dar
an leihen sollen oder mögen / angedeutet /
quod si Cæsar de jure Clivensem investire non po-
tuerit aut debuerit, investitura planè nihil obstat.

Dieweil denn diß alles ex inspectione litera-
rum & investiturarum ganz hell vnd offenbar / so
werden verhoffentlich hohes vnd nidriges Stands
personen / vnd hiernechst alle Rechtsverstendige / so
mit Præjudiciis nicht eingenommen / noch etwa præ-
ceptis opinionibus nachhengen / mit Sachsen leicht-
lich einig seyn / daß hochgedachter Herzog Johan zu
Gleve / durch angezogene limitirte vnd qualificirte
Investitur, Titul vnd Possess, kein besser / stercker oder
ander Recht bekommen / weder er zuvorhin wegen
seiner Gemahlin / daran gehabt / vnd consequenter
wider Sachsen / auch kein ander Recht præscribiren
können / Limitata enim causa, limitatum producit
effectum, & res transit cum sua causa & onere, ad
heredem tum universalem, tum singularem, & nul-
la unquam in toto orbe reperitur præscriptio, quæ
sine possessione procedat, Vnd do gleich S. F. G.
Causam possessionis zu mutiren vnd wider Sach-
sen die Præscription anzufahen sich vnterstanden /
Hette dennoch auch centenaria aut temporis im-
memorialis præscriptio propter vitiū rei inhærens
& malam possessoris fidem, nicht lauffen können.
Ja zu sehen / aber nicht einzureumē / præscriptionem

inchoari potuisse, ist doch dargegen wol zu erwegen/
daß offtebesagte Fürstenthumb dem Hause Sach-
sen gegeben vnd verschrieben sind worden/ in quali-
tate feudi ex pacto & providentia. In ejusmodi au-
tem feudis licet contra Patrem, Avum vel ulterio-
rem præscriptum sit: Tamen iis mortuis, filius
vel agnatus, quem nunc tangit succedendi ordo,
vindicare feuda potest, nulla ipsi obstante præscri-
ptione. Præscriptio enim quandiu propior in
gradu adest, posteriori ex primo acquirente descen-
denti non currit, Weil diesem die Lehensfolge noch
nicht deferiret worden/ideoq; nec agere potest, an-
tequam succedendi ordo ad ipsum veniat. Non vā-
lenti autem agere, nulla currit præscriptio. Ideoq;
sicut in feudo ejusmodi tot sunt Concessiones, quot
sunt personæ, ordine successivo venientes: ita etiam
totidem in eo præscriptiones.

Welches nicht allein statt findet / in filiis jam
natis, sed etiam in nascituris, & in utrisq; ohn vnter-
scheid / ob sie sonst Erben sind worden oder nicht / vnd
wiederumb so wol in spe, ex contractu feudali debi-
ta, als in ipso feudo ex pacto & providentia à ma-
joribus possessio, Man wil geschweigen / daß wenn
sola facti veritate inspectâ vnd also secundum jus
gentium, non attentis ordinationibus juris civilis
procediret wird / Eine so mangel vnd tadelhafftige
vnbilliche verjährung in keiner Consideration zu
haben/

haben/Bevoraus/weil auch ihre Chur: vnd F. G.
vnd dero Gottseligste Eltern vnd Voreltern ihnen
alle Begnadungen vnd Gaben/so sie von Friderico
III. vnd Maximiliano I. erlangt/durch Carolum V.
Ferdinandum, Maximilianum II. vñ Rudolphum
II. alle Römische Keyser / in amplissima formâ ha-
ben confirmiren vnd bestetigen lassen/dardurch den
ihr erlangtes Recht für vnd für in esse verblieben.

Ob dann nu wol bißhero zu notdurfft kund ge-
than vnd außgeföhret/was das Haus Sachsen an
Gülich vnd Berge vor spruch vnd forderung habe/
vnd ex quo capite die wirkliche Belehnung vnd
einsetzung / cessante maximè impedimento veteri,
am Key: Hofe nach erfolgten tödlichen abgang Her-
zog Johan Wilhelms zu Gülich vnd Cleve gesucht
sey worden/auch noch gesucht werde/vnd daß solch
Recht nicht veraltet oder langst verschimlet / vnd
durch verjährung erloschen/als sich zwar etliche wi-
drige Leute-dasselbe bey vielen hohen Personen/mit
der gleichen vnzeitigen præjudiciis nieder zu drücken
vngeziemender weise gelüsten lassen.

Dennoch aber vnd so man gleich den fall setzen
wolte/aber nimmermehr einzureumen/daß mit ob-
allegirten Keyser-vnd Königlichem dem Hause Sach-
sen gegeben / erneuerten vnd für vnd für confirmir-
ten Concessionibus & Gratiis nicht fortzukommen/
vff solchen wegen Gülich vnd Berg vngestandenem
fall/

fall/ Suchet das Haus Sachsen vors ander die re-
alem investituram vnd immisionem, ex causa spe-
ciali alia, vnd zwar so viel GÜlich vnd Berg anlan-
get / sub conditione præmissâ, vnd sonst keines we-
ges der meinung/ Herzog Johansen zu Cleve ange-
maße Recht dardurch ohne vnterscheid zu billigen/
aber wegen Cleve / der Graffschafft an der Marck
vnd Ravenstein simpliciter, ohne einigen anhang
vnd bedingung. Dann/ als an Herzog Johan Fri-
derichen zu Sachsen/ etc. hernach Churfürsten/ hoch-
gedachtes Herzog Johansen zu Cleve Tochter/
Frewlein Sibylla vermählet worden/ ist/ in den
pactis Dotalibus so den 8. Augusti, Anno 1526. zu
endlichem beschluß gebracht/ klerlich disponiret vnd
vorsehen/ Ob hochgedachter Herzog Jo-
hans vnd S. J. G. Gemahlin / Fraw
Maria Herzogin zu Cleve vnd GÜlich
keine Mänliche Erben hinder sich ver-
lassen würden / die sönder keine Erben
verliessen / daß als dann ihre Fürsten-
thumbe / Cleve / GÜlich / Berge / die
Graffschafften von der Marck vnd Ra-
vensperg / sampt allen Gütern / ein-
vnd Zugehörungen / an vnd zufallen/
Gerech.

Gerechtigkeiten/ vnd was ihre F. G. G.
oder ihre Mänliche Erben / hinder
sich verlassen werden / nichts außge-
schlossen/ an hochgedachte irer F. G. G.
eltiste Tochter / Frewlein Sibylla/
höchstgedachten Herzog Johan Friede-
richen zu Sachsen / vnd Ihrer Churf.
G. G. beyderseits Erben/ ob sie die mit-
einander zeugen würden/ kommen vnd
geerbet seyn / der sich dann die Land-
schafft halten solle.

Es haben auch ober berürten Articul/ Räte/
Ritterschafft / Bürgermeister / Scheppen vnd
Räte der semplichen Städte / in den Fürstent-
thumben Göllich/ Cleve vnd Berg/ vnd den Graff-
vnd Herrschafften/ Ravensberg/ an der Marck vnd
Ravensstein / besiegelte vnterschriebene Reverss von
sich gegeben / darin sie vor sich / ihre Erben vnd
Nachkommen / bekandt / gelobt vnd zugesagt/ Do-
der fall also keme / sich alsdann nach inhalt des
Articuls auffrecht zu halten/ vnd demselben zu ge-
leben/ Alles nach mehrerm inhalt beygelegter Co-
pien des Heyraths Vertrags vnd beyder Rever-
sen, so alle in originali verhanden/ sub No. 7. 8. vnd 9. No. 7. 8.
F Bnd 9.

Vnd ist in der Ehestiftung sonderlich wol zu
mercken/das Churfürst Johans zu Sachsen / als
damals Caput familiae, dem ganzen Hause Sach-
sen die förderung an Göllich vñ Berg dergestalt auß-
drücklich hat vorbehalten / das dieselbe jedem theil
solte vnuergreiflich seyn vnd bleiben / Mit welcher
beschehener Reservation, beydes Churfürst Jo-
hannes zu Sachsen / vnd Herzog Johannes zu
Gleve / vnd dessen Gemahlin/alle hochlöblicher ge-
dechnus / öffentlich bezeuget haben / das Ihren
Churf. G. nichts mehr eingereumet seyn solte / wes-
der S. Churf. G. vnd das ganze Haus Sachsen zu-
vor an Göllich vnd Berg gehabt / vnd gleichfalls
Herzog Johansen zu Gleve auch ein mehrers nicht
gestanden vnd eingereumet seyn / als S. F. G. wes-
gen dero Gemahlin daran zuvor bestendiger weise
erlangt haben / Welche Reservation S. F. G. auff
alle derselben Erben / so in diesen Fürstenthumben
Göllich vnd Berg succediret, verfellet vnd gebracht
hat / Res enim transit cum suo onere, & heres fa-
ctum defuncti praestare tenetur.

Ob dann wol propter Religionem, in dem
ganzen Göllichschen wesen / sonst viel Difficulteren
fürgefallen / so hat dennoch Keyser Carolus der
Fünffte zu Spener den 13. Maji, Anno 1544. obge-
nandten Göllichschen vnd Glevischen Heyrathsver-
trag / Contemplatione servitorum, so Herzog Jo-
han

han Friderich/hernach Churfürst / vnd S. Churf:
S. vorfordern / Ihrer Mayt: vnd dero Vorsahren
am Reich geleistet / mit wolbedachtem muth vnd gu-
tem rath / Ex certa scientia vnd de plenitudine Im-
peratoria Majestatis, auch per modum Sanctionis
vnd cum Clausula mandati pœnalis, ohn allen an-
hang vnd Reservat mechtigst roboriret, confirmi-
ret vnd bestetiget / auch verordnet vnd gesetzt / daß
obiger Articul in allen seinen Worten/
Puncten, Clausulen, Inhaltungen/
Meynungen vnd Begreiffungen / kress-
tig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehal-
ten vnd volnzogen / vnd die gemelten
Fürstenthumb / sampt allen Gütern/
Ein vnd Zugehörungen / An vnd Zu-
fällen / Berechtigkeiten / Landen vnd
Leutē / auff höchstgedachts Herkog Johan
Friderichs Gemahl / Frayen Sibyllen vnd S.
Churf: S. Herkog Johans Friderichen / im fall/
wie ob stehet / vnd dann förders auff ihre Män-
liche Lehens Erben / von beyden Ihrer Churf: S.
Leibe geboren / kommen vnd fallen / vnd Ihre Churf:
S. S. vnd derselben Mänliche Lehens Erben / die
zu jeder zeit / so oft das zu fall kömpt / von Ihrer
Mayt: dero Nachkommen vnd dem heiligen Reich

zu rechten Fürstlichen ReichsLehen empfangen/inhaben vnd geniessen solten / von aller menniglich vnuerhindert / vnd also / daß die arth der obberührten Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert / sondern in ihrem wesen bleiben / vnd nach abgang höchstgedachter Churfürstin / Frauen Sibyllen auff ihre vnd höchstgedachtes Churfürsten Herzog Johans Friderichen / Mänliche Lehens Erben / als obstehet / kommen vnd fallen sollen.

Auch den semplichen Ständen vnd allen des Reichs Vnterthanen ernstlich vnd bey Poen 1000. Marck Lötiges Goldes befohlen / daß sie den Churfürsten vnd S. Churf. G. Gemahlin / an dieser Ihrer Mayt: bewilligung / Consens, Confirmation, bestetigung vnd bekräftigung nicht hindern / noch andern solches zu thun verstaten sollen / Inmassen aus der Copey N^o. 10. mit mehrerm zu ersehen.

Darbey wol in acht zu nemen / daß die Key: Mayt: diese Fürstenthumb vnd Lande / vor Fürstliche Reichs Manlehen halten vnd klerlich gewolt / daß die arth derselben Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert / sondern in ihrem wesen bleiben sollte.

Wann nun gleich jemandts wolt fürwenden / daß

daß der Heyrathsvertrag von dem fall/der sich mit
Herzog Johan Wilhelm zu GÜlich vnd Cleve be-
geben / nicht zuuerstehen / oder daß Churfürst Jo-
han Friderich des anfalls sich begeben / so wird doch
der sub No. ii. beygelegter Extract, dem Speyeri-
schen Vertrage/sub dato des ii. Maji, Anno 1544. No. ii.
viel ein anders außweisen / dann se die Key: Mact:
mit runden klaren vnd undisputirlichen worten be-
willigt vnd zugesagt / So sichs zutragen
würde, daß der jetzig Herzog von GÜ-
lich / Cleve vnd Berge / (welches Herzog
Wilhelm des jüngstverstorbenen Herzog Johan
Wilhelm Herr Vater gewesen) oder seine Er-
ben ohn Mänlich Lehens Erben mit to-
de abgiengen / daß alsdann die Key:
Mact: oder derselben Nachkommen
am Reiche / vordenandten Churfür-
sten zu Sachsen / oder wo er tods ab-
gangen/seinen Mänlichen Er-
ben / für vnd für zu reiten
die Fürstenthumb GÜlich / Cleve vnd
Berge zu rechtem ManLehen verlei-
hen/

F iij hen/

hen/ vnd derhalben notdürfftiglich Le-
henbrieffe verfertigen lassen wolten.

Promissio autem facta ab eo, qui legis con-
dendæ potestatem habet, præcisè obligat promit-
tentem ad implendum promissionem & feudum
promissum tradendum, In tantum, ut ne ex pleni-
tudine potestatis ipsi à tali contractu seu promissi-
one resilire permittatur, neq; directò nec per indi-
rectum, Non obstante, ob gleich solche promissio
einem seiner Vnterthanen geschehen/ Contrahendo
enim cum subdito, submittit se legum dispositio-
nibus & obligatur efficaciter. In solche Speyeri-
sche Vergleichung hat nicht allein die Key: Mayt:
vor sich vnd dero Nachkommen am Reich / von we-
gen der Belehnung / vnd sonst in allen andern
Puncten, Sondern auch die Kön: Mayt: vor sich
vnd dero Erben vnd Nachkommen/
N^o. 12. laut zu ende befindlicher Copien N^o. 12. vnd 13. ge-
13. williget / vnd fassen beyde ihre Majesteten in dero
Ratification, den Speyerischen vnd Heyrathsver-
trag zusammen / erklaren einen durch den andern/
nennen es eine ewige Vereinung / bestetigen
sie beyde ex certa scientia, vnd wollen / daß densel-
ben unwegerliche volnziehung geleistet / vnd darwi-
der in keinerley weise gehandelt werden sol / also daß
numehr

nunmehr aller zweiffel / so hierunter fönnte gesucht
werden / auffgehoben / vnd ist sonsten eine abdifpu-
tirte Conclusion, daß das wort Erben / wann von
Ehengütern gehandelt wird / ratione subjectæ ma-
teriæ vermög Rechtlicher verordnung allein de
Masculis zu verstehen / So wird auch den sempkli-
chen Ständen des Reichs vnderborgen seyn / daß
höchstgedachter Churfürst zu Augspurg den 27.
Augusti, Anno 1552. in sein vorige Gerechtig-
keit / Förderungen / Ehren / Begnadun-
gen / Titul / Wapen vnd Freyheit vol-
kömlich restituiret, vnd alles dessen was S.
Churf. S. im Deutschen Kriege begegnet / Ent-
hebt vnd entbunden worden / wie aus dem
Extract N°. 14. zu ersehen / Vnd sind diß eben die N°. 14.
Begnadungen vnd gaben / daruon droben gemel-
det / daß sie von Keysern zu Keysern / für vnd für
confirmirt vnd bestetiget worden.

Vnd dieses sind nun die heuyt fundamen-
ta, darauff der Chur: vnd Fürsten zu Sach-
sen Recht gegründet ist / so Sie am Keyserlichen
Hofe / per viam Supplicationis aut Implorationis,
vnterthenigst zu dem ende fürbracht / damit Ih-
ren Chur: vnd Fürstl. S. S. S. die wirkliche be-
lehnung vnd Einsetzung wiederfahren / vnd also

F iiii

obspes

obspecificirte Keyserliche verbrieffte Begnadun-
gen vnd Verschreibungen dermaleinsten zur Exe-
cution gebracht möchten werden. Vnd können
Ihre Chur: vnd Fürstl: G. G. G. hierunter bey
sich nicht ermessen / wie man sie des wegen mit
fugen zuverdencken vrsach habe / Sintemal Sie
ja nichts anders suchen noch begehren / als wor-
zu ein jeder Fürst im Reich / vff den jure suc-
cessionis oder ex alia causa, ein Fürstenthumb
oder ander feudum Regale kommen vnd gefallen
ist / sich selbst schuldig befinden wird / wosern er an-
ders die Key: May: vor den Obristen Lehensherrn
recognosciren vnd erkennen wil. Es erinnern sich
auch Ihre Chur: vnd Fürstl. Gnaden hierbey be-
dächtlich / daß dennoch der Röm: Key: May. wann
ober Fürstenthumb / vnd dergleichen Reichslehen
streit vnd spaltungen vorkommen wollen / das Er-
kenntnis nicht allein / vermöge der beschriebenen Le-
henrechte / unzweifellich gebüre vnd zustehet / Son-
dern auch Derselben mit einhelligem Schluß aller
Stände des Reichs / in der Cammergerichtsord-
nung vnd sonst reserviret vnd vorbehalten worden /
So gar / daß ob sonst die Key. May. cum Came-
ra, vnd herwieder Camera cum Cæsare, in andern
fällen / in iurisdictione concurriret, gleichwol die-
ses ein Casus reservatus bleibet / darinnen Camera,
viel mehr aber paribus curiæ, die cognitio glat ab-
gestrickt /

gestriekt / welche der Key: Mant: zu entziehen / Ihre
ren Chur: und F. G. Pflicht / Standes und Gewissens
halben nicht wil verantwortlich seyn / Inse-
ner betracht: und erwegung / daß des ganze Chur:
und Fürstlichen Hauses Sachsen fürnehmster
grund auff den Keyserlichen Privilegiis und Con-
cessionibus bestehet. Solus autem Imperator,
qui Privilegium concessit, de eo cognoscere &
judicare potest & debet, Der Continentiæ causæ,
quam dividi leges prohibent, und daß propter præ-
ventionem Cæsaream res nicht mehr integra, all-
hier zu geschweigen.

Und weil Ihre Chur: und F. G. G. G. der
getrosten hoffnung sind / es werden die Key: Mant:
der gethanen vielfaltigen Keyserlichen Versprüch-
nus und Erklarung / daß durch erfolgte anordnung
keine gefahr gesucht / auch dieselbe jemandes zu ver-
fenglichem præjudiz, schaden vnd nachtheil gar
nicht gemeynet / verstanden oder angezogen wer-
den solle / allergnedigst indeneck bleiben / die Iustici
und Constitutiones Imperij vor augen haben / und
bedencken / nullâ re Majestatem suam, ad Deum
accedere propius, quàm si ex præscripto legum ju-
dicet, Ius & æquum servet, fidei religionem & ve-
ritatem non faciat irritam, nec injurias inde oriri si-
nat, unde jura nasci debent.

Als wollen auch höchst: und hochgedachte
Ihre

Ihre Chur: vnd Fürstl: G. an Ihrer Majestet Hofse gebührenden recht- vnd gleichmessigen Aufschlages gewarten / vnd entgegen zu allen außwertigen Potentaten vnd den semplichen Ständen des Reichs / auch der Bälischen / Bergischen vnd Gleuischen Landschafft sich freundlich / gnedigst vnd vnzweifelich getrösten vnd versehen / Sie werden als respectivè erkandte Liebhaber des Friedens vnd gehorsame Vnterthanen / zu keiner vnruhe / empörung vnd zerrüttung friedliches ruhiges wesens / vrsach vnd anlaß geben / Obangezogene ohne grund vnd alle verschuldung / außgesprengte Calumnien, Diffamationes vnd Aufflagen sich nicht irren noch hindern lassen / viel weniger pendente cognitione Cæsarea, Jemand sich anhengig oder beypflichtig machen / sondern Neutral vnd ruhig bleiben / sich allenthalben friedlich erzeigen vnd verhalten / vnd Ihren Chur: vnd Fürstl: G. das jenige nicht mißgönnen / was ihnen Gott vnd gleichmessige vnpartenisch Recht / durch die Keyserliche Majestet gönnen möchte / Das sind Ihre Chur: vnd Fürstlichen gnaden gegen alle außwertige benachbarte Potentaten / die semplichen Stände des heiligen Reichs vnd sonst meniglich / dero vermögen nach / freundlich / günstig vnd gnedig zu verdienen vnd zu erkennen geneigt.

Folgen



Folgen nun die Beylagen.

N^o I.

Copia Keyser Friderichs des Dritten

Begnadung de Dato Graitz 26. Iunii

Anno 1483.

Wir Friderich von Gottes gna-
den Römischer Keyser / zu allen zeiten meh-
rer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien/
Croatien / etc. König / Herzog zu Oster-
reich / zu Steyer / zu Kernten vñ Krayn / Herr
vff der Windischen Margk / vnd zu Portez-
nau / Grafe zu Habshburgk / zu Tyrol / zu Pfirt / vnd Kyburgk /
Marggraffe zu Burgau / vnd Landgraff in Elsas / Befeh-
nen vor Vns / vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich
mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / Das wir
dem Hochgebornen Albrechten / Herzogen zu Sachsen /
Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / vn-
sern lieben Oheimb vnd Fürsten / zu ergeßligkeit der ge-
trewen annehmen vñ nützlichen Dienste / so er vns in
vergangenen Kriegen / wider weiland Herzog Carln von
Burgundi / seliger gedechtniß / in eigener Person / vnd nach-
mals wider den König in Hungern / mit schwerer darle-
gung / vnd in ander weise mannichfaltiglich / vnd

G ij vnder

unverdroßlich gethan hat / vnd in fünffziger zeit wol
thun mag vnd sol / mit wolbedachtem müthe / zeitlicher
vorbetrachtung / gutem Rathe / eigener bewegnuß /
vnd rechten wissen / Den anfall der Herzogenthumb
Gülch vnd Perg / wenn vns vnd dem heiligen Reiche /
die durch abgang / des Hochgeborenen Wilhelms Herzogen
zu Gülch vnd zum Perg / oder sonst ledig werden / gege-
ben vnd zu Lehenn gnediglich verliehen haben.

Geben vnd vorleihen von Römischer Keyserli-
cher Macht vollkommenheit / wissentlich in crafft diß
Brieffes / vnd sollen vnd wollen Wir / vnd vnser nachkommen
am Reiche / dem genandten Herzog Albrechten vnd seinen
Lehns Erben / dieselben Herzogthumb Gülch vnd Perg /
wann die / als vorberührt ist / ledig werden / mit allen Obrigkeit-
ten / Herrlichkeiten / Gerichten / Zwingern / Bannen / Geleiten /
Berckwergken / Wildbahnen / Gejaiden / Fischwassern vnd
allen andern ein- vnd zugehörungen / nichts darinne beson-
dert. noch aufgenommen / zu Lehenn gnediglich vorleihen / Die
von Vns / vnd dem heiligen Reiche in Lehens weise inn zu ha-
ben / nützen / niessen vnd zu gebrauchen / vnd Vns vnd dem hei-
ligen Reiche denen mit Gelübden / Eyden / Diensten / vnd
aller gehorsam verbunden / vnd gewertig zu seyn. In massen er
Vns / vnd dem heiligen Reiche / mit andern seinen Rega-
lien verbunden / vnd des heiligen Reichs vnd solchen Rega-
lien vnd Lehenn / Recht vnd Gewonheit ist. Getrewlichen
vnd vngeschrlichen / Mit vrfund dieses Brieffes besiegelt / mit
vnserm Keyserlichen Mayestat anhangendem Insiegel. Ge-
ben zu Gres / am sechs vnd zwanzigsten tage des Monats
Iunji, nach Christi Geburt / vierzehnen hundert vnd im drey
vnd

vnd achtzigsten / Unser Reiche des Römischen im vier vnd vierzigsten / des Keyserthums im zwey vnd dreissigsten / vnd des Hungarischen im fünff vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Rta.

Gaspar Perenwert.



No. II.

Copia König Maximilian Bestetigung vnd Erneuerung / voriger Begnadung / Datirt, Fallazin 18.
Sept. Anno 1486.

Maximilian / von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotringen / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lüsselburg / zu Geller / Graffe zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyroll / zu Kyburg / zu Pfirt / zu Arteis / zu Burgundi / Pfalzgraffe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Naunoo vnd zu Sutphen / Marggraffe des heiligen Reichs / zu Burgau / Landgraffe in Elsass / Herr zur Windische Margf / zu Vertenaw / zu Friesland / zu Salinß / vnd zu Mecheln / thun kundt :

Nach dem der Allerdurchleuchtigste Fürst / Herr Friederich / Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / König / r. Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kerndten vnd zu Crain / r.

G iij

Graf

Grase zu Tyrol/2. vnser lieber Herr vnd Vater/dem Hoch-
gebornen Albrechten/Herkogen zu Sachsen/Landgraffen in
Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/seinen/vnd vnsern
lieben Oheimen/vnd Fürsten/aus sonderlichen Gnaden/vnd
vmb mancherfaltiger kostlicher seiner Dienst willen/
dem genandten vnserm lieben Herrn vnd Vater / vnd seinen
Vorfaren am Reiche offtmals scheinbarlichen beschehen/
den anfall an dem Herkogthumb zum Berge vnd zu Göllich
gnediglich geliehen vnd vorschrieben hett/nach laut der Key-
serlichen Brieffe/darüber außgangen/Vnd so nun der Hoch-
geborne Fürst / vnser lieber Schwäher / Herr Carl Herkog
zu Burgundi / seliger gedechtniß / den Hochgebornen Arnol-
den / Herkogen zu Gellern / vnd Göllich / vnd Graffen zu
Sutphen / auch seliger gedechtniß / von dem vnbilligen Ge-
fengniß seines Sohns / Herkog Adolffs von Gellern erledig-
get/vnd derselbige Herkog Arnolt solcher vnbillichen freuent-
licher handthat halber seines Sohns / jezgerührt / denselben
seinen Sohn enterbet / vnd dem gemelten vnserm Schwäher
seligen seine Land / nemlich die Herkogthumen Gellern vnd
Göllich / mit sampt der Graffschafft von Sutphen / verpfendet
vnd erblich vbergeben / darauff vorziehen / vñ merckliche Coste
vnd arbeit daran gelegt / vnd gethan hat / als denn das män-
niglichen kündig vnd offenbar / dadurch seine Liebe zu solchen
Landen komen/vnd berechtiget worden ist/Vnd denn die dar-
nach durch Heyrath desselben vnser Schwähers / einige ver-
lassene Tochter / vnser lieben Gemahln / seliger gedechtniß / erb-
lich an vns kommen vnd gefallen seyn / daß wir vns alles gens-
lichen vorzeihen vnd fallen lassen / Sondern angesehen vnser
lieben Oheim / Herkog Ernstes vnd Herkog Albrechts Ge-
brüdere von Sachsen / Churfürsten / vnd Fürsten / angeborne
nahe gesipte Freundschaft / auch des genandte vnser lieben
Herrn

Herrn vnd Vaters geneigten vnd gnedigen willen / zu ihne
tragen / darzu ihr vollbrachte dapffere Dienst / vnd die
sie vns / vnd dem heiligen Reiche / zukünfftiglichen thun sollen /
vnd mügen / vnd auff das desselben vnsers lieben Herrn Vas
ters fußstapffen darinnen von Vns vnverruckt gefolget
werde.

So bekennen wir öffentlich an diesen Brieffe / vnd thun
kund allermenniglichen / daß wir den obgenenten vnsern
heimen / Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen / vnd ihren lei
bes Lehens Erben / die vorgeschriebenen vnsers lieben Herrn
vnd Vaters leihunge des anfalls der Herzogthumb / zum
Berg vnd zu Göllich mit allen ihren zu- vnd eingehörungen
gnediglichen gewilliget vnd zugelassen / ihne auch beyden / den
von neuen / als Römischer König geliehen vnd vorschrieben
haben.

Bewilligen / lassen zu / leyhen vnd verschreiben / auch ge
genwertiglichen / in krafft diß Brieffs / als ob geschehen / daß
die genante Herzogthumb zum Berg vnd zu Göllich man
gels halben rechter Männlicher Leibes Lehens Er
ben vorlediget / daß denn die zustund vnd ohne mittel /
an die obgenandten vnsern Churfürsten vnd Für
sten von Sachsen / vnd ihre Leibs Lehens Erben ledig
lichen vnd vnverhindert kommen vnd gefallē sollen /
die darnach mit allen Prælaturn / Graffschafften / Herrschaff
ten / Manschafften / Lehn vnd Lehnschafften / Gerichten / Ge
rechtigkeit / Wildbahnen / Strassen / Zollen / Gleiten / Herr
lichkeiten / Nutzungen / vnd gemeiniglich mit allen vnd jegli
chen zu- vnd eingehörungen / klein vnd groß / nichts aufge
nommen / sondern in aller vorgesehener / geübter
vnd hergebrachter weise vnd maß / als die Hochge
bornen.

bornen Fürsten Wilhelm/sekund Herzog zu Gölch vnd zum
Berge/vnser Oheim vnd Fürst/ auch seine Erben vnd Vor-
fahren seligen/die innegehabt/besessen/vnd gebraucht haben/
Einzunemen / von Vns/ vnd dem heiligen Reiche/ innen
zu haben / zu besitzen / vnd zu gebrauchen / zu verdienen / vnd
sich davon zu halten / mit aller pflicht / als sich von solchen
Fürstenthumen gebüret vnd herkommen ist/genzlich ohn al-
les gefehrde. Mit Brunde dieses Brieffes / mit vnserm
Königlichen anhangenden Insiegel gebrochen halb dieser zeit
vnser Majestatis Insiegels besiegelt / vnd geben in vnser
Stadt Zellazin / auff den achtzehenden tag des Monats Se-
ptembris, als man zahlt nach Christi vnser lieben H. Ern
Geburt / Bierzehenhundert vnd im sechs vnd achtzigsten/
vnser Reichs im ersten Jahre.

Ad mandatum Domini Re-
gis proprium.

Ryta.

ILucas.

Copia

N^o. III.

Copia König Maximilian Confirmation, vnterm
Dato Wormbs/ Dinstags nach Nativitatis Mariæ,
Anno 1495.

Diese obgemelte vnser Vorschrei-
bung vnd Begnadung / wie die von Wor-
ten zu Worten lauten / haben wir Maximilian regierender Römischer König / aus vnser Königl. Macht / Vollkommenheit vnd Rechten gewissen / von newest bestetiget vnd Confirmiret, daß wir für Vns vnd unsere Nachkommende am Reiche / sezt als dann / dann als sezt / in crafft dieser vnser eigen Handschrifft ganz mechtig Roboriren vnd bekennen / als trewlich vnd vngesährlich. Datum Wormbs / Dienstag nach Nativitatis Mariæ, 1495.

Maxim. st.



N^o. IV.

Copia Keyser Maximiliani I. Nutzettels / gegeben
zu Cölln den 20. Septemb. An. 1512.

Wir Maximilian von Gottes
Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu
allen zeiten Mehrer des Reichs / In Ger-
manien / zu Hungern / Dalmatien / Croa-
tien / etc. König / Erzhertzog zu Osterreich /
Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / vnd
Phallenz Grave / etc. Bekennen / daß vns der Ersam / vnser
vnd des Reichs lieben getrewen / Wolff von Weisbach / Ca-
sar

far Pflug / vnd Lorenz Zoch / lerer der Rechten / als Botschafften vnd Anwalt der hochgebornen Friderichen / des heiligen Reichs Erzmarschalch / Johansen Georgen Ewigen Gubernator der Friesland / vnd Heinrichen Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen / vnd Marggraven zu Meissen / vnsern lieben Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd Stadthalter / auff diesen Reichstag zu Trier / auch hie an stadt / vnd von wegen der obgemelten Churfürsten / vnd Fürsten von Sachsen ersucht vnd gebeten haben / ihnen die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / als Römischer Keyser gnediglich zu verleihen.

Zu vrfund / vnd in krafft diß brieffes besiegelt / vnd vnserm anhangenden Insiegel / geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Cölln / am zwanzigsten tag des Monats Septembris, nach Christi geburt funffzehen hundert vnd im zwölfften / vnser Reiche des Römischen im sieben vnd zwanzigsten / vnd des Hungerischen im drey vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium,

p regem

C. P.

Serntiner Sst.

Reta.



N^o. V.

Copia Keyser Carols des fünfften Schreiben / an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / vom Dato Brüssel / 6. Septemb. An. 1521.

Carl

Carl von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs.

Die Hochgebornen lieben Gheim Chur Fürst vnd Fürsten / als wir von vnserm nechstgehaltenen Reichstag / in vnser Nider Burgundisch lande kommen seyn / hat vns der Hochgeborne Johans Herzog zu Cleve / vnser lieber Oheim vnd Fürst / abermals angelangt / vnd demütiglich gebeten / ihme die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / auch die Graffschafft Ravensberg / zu seinen Rechten zu leihen / mit dem erbieten / wer deshalben spruch / vnd forderung zu ihme zu haben vermeint / demselben wolte er laut vnser / vnd des Reichs auffgerichtete Ordnung Rechtens seyn. Nun haben wir befunden / wann wir ihme dieselbe belehnung weiter weigern / daß er sich an den König von Franckreich schlagen / vnd vns vnd dem Reiche / an vnsern Erblanden / wie der von Geldern / widerwertig seyn / vnd nicht desto minder sich selbst mit hülff des von Franckreich vnd Geldern / bey Göllich vnd Berg / handhaben / das dem Reich vnd Deutscher nation zu mercklichen vnfall zu schaden reichen würde / vnd deshalben in trefflichen Rath beschlossen / daß vns gebühren / vnd solcher sorgfeltigkeit halben / die nothdurfft erfordern wolle / ihme die belehnung vber solch sein rechtmessig begeren vnd erbieten lenger nicht vorzuhalten / Wann wir dan den hochgedachten schweren abfall verhüten / vnd ihn jekund wider des Königs von Franckreich gewaltigen vberzug / der nicht allein vnser Erblich Königreich vnd Lande / sondern auch das heilige Reich mit mercklichen berürt / mit seinen gereisigen / vnd in ander weg / gebrauchen mögen / haben wir ihn mit den gedachten Fürstenthumben vnd Graffschafften / doch nicht anders

H ij

dann

dann zu seinen Rechten belehnet/ vnd sonst mennig-
lich sein Recht vorbehalten / auch darneben ein gleich-
lautende Lehenbrieff von substanz vnd Datum auff Ewer
Lieb fertigen lassen / den wir euch auff ewer begehren zusen-
den wollen / vnd das Ihr hierinnen in Copen findet/ mit gne-
digen vnd freundlichen fleiß begehrend / Ewer Lieb wolle der
gemelten beleyung/ vnserm Fürsten von Cleve beschehen/ kein
beschwerung tragen / denn doch die Ewer Lieben an Ihrem
Rechten ganz vnschedlich ist/ vnd wir zu seiner zeit auff
ewer ansuchen in der sachen was Recht ist ergehen lassen/ vnd
handeln / was vns / als Römischen Keyser gebürt.

Wir verkünden auch Ewern Lieben / das wir jekund
in vnser Heer / so in Franckreich ligt / vnd ein starcke Stadt
genand Nusen / die mit viel Kürissen / fußknechten vnd ge-
schütz besetzt gewesen ist/ eröbert/ vnd sich nachmals von stund
für ein ander Stadt gelegt hat / ob Neuntausend wolgerüsten
pferden / vnd acht vnd zwanzig tausend wehrlich fußknecht/
vnd dann / mit sambt Päpstlicher heiligkeit/ ein grosse anzahl
Kriegsvolck im Herzogthumb Meyland / alles wider den
König von Franckreich haben / vnd Vns täglich rüsten / mit
eigener Person in feld zu ziehen. So seyn Wir mit vnserm
lieben Bruder dem König von Engelland in guter einung
vnd verstendnuß / neben dem allen / so haben vnser getrewe
Landleut / vnd Vnterthan / in vnserm Hispanischen König-
reich anfenglich ein mercklich anzahl Franckösischer Kürisser
vnd fußknecht im feld dapfferlich angegriffen / vnd sie al-
le / vnd nachmals zu zweyen mahl eklich mehr erschlagen vnd
gefangen / vnnd also vnser Königreich Navarra vnd alles
Franckösisch geschütz / darumb zu vnsern handen eröbert vnd
bracht/ das wir auch jetzt geruhlich wiederumb inhaben/ darzu
verhoffen wir die Eydgenossen auff vnser seiten vnd in vnser
soldt

solde zu bringen / vnd also wider vnser feind glücklich Sieg zu erlangen / Solches alles wolten wir Ewern Lieben genediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Prüssel in Braband / am sechsten tag des Monats Septembris Anno 21. Vnser Reich des Römischen im dritten / vnd der andern im Sechsten Jahr.

Ad mandatum Dni. Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegeler vice Cancellarius.



N^o. VI.

Copia Keyser Caroli des V. anderweit Schreibens
an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / sub dato Brüssel /
23. Febr. An. 1522.

Carl von Gottes Gnaden E. Römischer
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / etc.

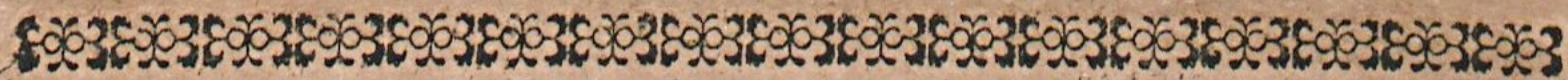
Dschgeborne liebe Dheim / Churfürst / vnd Fürsten / Wir haben Ewer Liebe Schreiben berürent vnser beleyhung / dem Herzogen von Cleff / mit Gülüch / Berg vnd Ravenspurg beschehen / vernommen / vnd seyn ingedenck / als ihr vns zu Wormbs vmb beleyhung derselben Fürstenthumen vnd Graffschafft / auch gebeten / daß wir nach langer handlung / dir vnserm lieben Dheim / Herzog Georgen / durch etliche vnser Rätthe / daraus ein beschließlich Antwort / in Schrift haben zusenden lassen / laut hierinn beschlossener Copey / darauß ihr verstehet / daß wir demselben nichts widerwertiges gehandelt haben / vnd seyn noch wie vor willig / Euch vff ewer begeren / mit Gülüch /
H iij Berg /

Berg/ vnd Ravenspurg gleicher weise zu belehnen/ denn vn-
ser Will vnd Gemüt nie gewesen/ vnd noch nicht ist/
jemandts seine gerechtigkeit zu nemen/ oder zu schme-
lern/ Solchs wollen wir Ewer Liebden gnediger vnd freund-
licher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt
Prüssln in Braband / am 23. tag Februarij, Anno 22.
vnfers Reichs des Römischen im dritten Jahren.

Carol.

Ad mandatum Cæsareæ &
Cath^{ca}. M^{ca}. Man. prop.

Den Hochgebornen Friderichen / des heiliga-
gen Römischen Reichs Erzmarschalch/ Auch Johansen/ vnd
Georgen Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Dürin-
gen/ vnd Marggrafen zu Meissen/ Vnsern lieben
Oheimen/ Churfürst vnd Fürsten.



N^o. VII.

Copia des Heyraths vortrags / zwischen Herzog
Johan Fridrich zu Sachsen/ vñ Frewlein Sibylla geborne von Göllich/
Cleff vnd Berg/rc. de dato Meins 8. Aug. An. 1526.

In namen der heiligen vnzertheil-
ten Dreyfaltigkeit / Bekennen vnd thun kundt/
Von Gottes Gnaden / Wir Johans Herzog
zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst/ Landgraffe in Düringen/ vnd
Marggraffe zu Meissen/rc. Vnd von desselben gnaden Wir
Johans Herzog zu Cleve/ Göllich vnd Berge/ Graffe zu der
Marck vnd Ravensperg / Auch Wir Maria / geborne von
Göllich/

Gülich/ Herzogin zu Cleve/ etc. Nach dem vns/ als durch die Wolgeborenen Wilhelmen/ Graffen zu Nassaw/ etc. Philipsen/ Grafen zu Solms/ Wilhelm Grafen zu Newmar/ vnsere besondere günstige lieben vnd getrewen/ aus sonderer wolmeynung einer Ehestiftung/ zwischen dem Hochgeborenen Fürsten/ Herrn Johans Friderichen Herzogen zu Sachsen/ vnsers Herzog Johansen Churfürsten Sohn/ an einem/ vnd der Hochgeborenen Fürstin/ Frewlin Sibyllen/ vnsers Johans Herzogen/ vnd Maria/ Herzogin zu Cleve/ etc. eltester Tochter/ am andern/ in handlung gebracht möcht werden/ sich emsig vnd fleissig bemühet/ auff welches mit vnsere beyderseits bewilligung die sache dahin gediegen/ das vnsere Sohn vnd Tochter/ mit vns Maria Herzogin zu Cleve/ etc. zu Cölln am Rhein die Wochen nach Quasimodogeniti jetziger Jahrzahl/ zu besichtigung vnd freundlicher vnterrede/ einkommen/ vnd aus dem ihre Liebden gefallen zu eingetragen/ auff etliche Articul/ doch auff vnsere gefallen vnd bewilligung/ Nemlich/ Das wir zu Franckfurt vnsere Räte/ mit gnugsamer vollmacht auff den ersten tag des Monats Augusti einschicken solten/ vnd vber solches sich zugetragen/ das aus bewegenden vrsachen/ mit vnsere beyderseits bewilligung solche Wahlstadt auff bestimpten tag gegen Meins einzukommen verendert/ doch wie zu Franckfurt hette geschehen sollen/ handlung fürzuwenden.

Demnach wir die Wolgeborenen vnd Edlen/ Ehrwürdigen/ Gestrengen vnd Hochgelahrten vnsere Räte/ Neven vnd lieben getrewen/ nemlich von vnsere des Churfürsten wegen/ Albrechten Graven vnd Herrn zu Mansfeld/ Anargen/ Herrn zu Wildensfelß/ Hansen von Minckwitz Ritter/ vnd von vnsere Herzogen vnd Herzogin von Cleve wegen/ Wilhelm/ Herrn zu Renneburgk vnd Suyhen vnsere Hoffmeister/ vnd Drostzen zu Borne/ Winrichen von Duhne/ Graffen

fen zu Limburgk vnd Falckenstein / Herrn zum Oberstein /
Herrn Siebert von Ripwich / Probst zu Altensehe vnd Chur /
vnsern Cansler / Johan von Polent / vnsern Landdrossen vn-
sers Landes zu Gūlich vnd Amptman zu Wilhelmstein / Werner
von Valent vnserm Amptman zu Wessenberg / Elbricht
von Valent vnserm Erbmarschalch vnser Landes zu Cleve /
vnd Drossden vnser Landes zu Dienstlecken / Wilhelm von
Nesselreyde vnsern Hoffmarschalch vnd Amptman zu Win-
decken / Caspar von Eluerfelde / vnserm Amptman zu Wet-
ter vnd Huerd / vnd Meister Peter von Clepis Doctor / in
den sachen endlich zu schliessen / mit gnugsamer vollmacht ab-
gefertiget / Auff welches denn bemelte vnser geuollmechtiget
Rāthe / ihre vollmacht gegen einander vbergeben / vnd folgend
Articul eintrechtiglich entschlossen / vnd sich der endlich ver-
tragen haben / Nemlich vnd also :

Daß vnser des Churfürsten Sohn / Herzog Johans
Friderich / dergleichen vnser / Herzog Johansen vnd Ma-
rien / Herzogin zu Cleve / vnd Gūlich / elteste Tochter / Frāw
lein Sibilla / ein ander zum Sacrament der heiligen Ehe / ha-
ben sollen / derselben vnser Tochter / wollen wir Herzog vnd
Herzogin zu Cleve vnd Gūlich / fünff vnd zwanzig tausend
gūlden in guten gengen vnd wichtigen Rheinischen goltgūl-
den Churfürstlichen schlages / vnd ob die bezahlung solcher
mittgiff / nicht mit Rheinischen gūlden genzlich bezahlt kōnte
werden / sol vnter solcher bezahlung der halbe theil mit Dup-
pelducaten / Nobeln / Engellotten / Chronen / Lawen nach
wiederung wie die zu Francfurt gelten / genommen werden /
auff den tag vnd zeit / wan das Ehelich beylager gehalten / zu
Heyrathgelde entrichten / vnd bemelten vnsern lieben Oheis-
men vnd Schweher / den Churfürsten zu Sachsen / vnd vn-
sern zukünfftigen Eydem / do durch ihre L. billich vnd wol
genūget / zu handen stellen / vnd dencklich ohne allen verzug be-
zahlen.

zahlen. Wir wollen auch dieselbe unsere liebe Tochter Frew-
lin Sibillen/mit stadlichen vnd ehrlichen geschmuck vnd an-
dern / auch mit einem Silbergeschirr / wie einer Fürstin eig-
net vnd gebührt/ versehen vnd abfertigen. Dargegen wollen
wir der Churfürst von Sachsen zc. dieselbe unsers Sohns zu-
künfftige Gemahl/ jährlich mit fünfftausent vñ sechshundert
Gülden beleibzüchtigen lassen/ vnd in solche summa des jähr-
lichen Einkommens der Leibzucht sollen keine Rente oder
Nutzung / so sich in Leibzucht nicht anzuschlagen gebüren/ ge-
zogen oder angegeben werden. Vnd wiewol wir in vnserm
Chur- vnd andern Fürstenthumen/drey örter/nemlich/ Ei-
senach / für einen / Colditz vnd Leisnick / vor den andern/
Schweinitz vnd Seidaw / vor den dritten / auff welchen die
Leibzucht vermacht solt werden/ haben vorschlagen lassen/ al-
so/ vnd mit der maß / daß unsers Oheimen vnd Schwähers
des Herzogen / vnd vnser Muhmen vnd Schwägerin / der
Herzogen von Cleve Rätthe/ vnter solchen Amptern die wahl
der Leibzucht haben solten/ vnd welcher ort ihnen gefellig/ daß
auff denselbigen die Leibzucht auffgericht würden / mit anbie-
tung / ob solch Ampt die summa/ fünff tausent vnd sechs hun-
dert Gülden jährlicher Rent/ nicht ertragen würde/ daß von
andern vnserm Churfürstlichen/ oder Fürstlichen einkömen/
dasselbige solte ergenket / vnd zu genüge erfüllet werden.

Wiederumb/ ob die Ampt / so zu Leibgedinge angenom-
men/ höher vnd mehr/ dann die benente summa/ ertragen wür-
de/ solte die vbermaß am füglichsten davon abgezogen/ doch
dermassen vnd also/ daß in allewege die jährliche Renthe sich
auff fünff tausent vnd sechs hundert gülden erstrecken solten/
Aber aus dem / daß die Clevischen Rätthe / vmb die erbaw-
ung der Behausung/ auch gelegenheit derselben nicht gewust/
ist endlich abgeredt vnd bewilliget/ daß es mit der vollziehung
des Leibguts / biß daß gemeldter vnser Sohn / dieselbe seiner
J
zukünfft

zukünfftigen Gemahl heimbringen würdet/bestehen sol / Als
dann sollen Ihre Liebden vor sich selbst / oder durch die ihren
besehen lassen/an welchen vnter den angezeigten enden jr Lieb
wollen die Leibzucht haben / vnd wo als denn ihrer Lieb solli-
ches am gefelligsten / wollen wir oder vnser Erben zum für-
derlichsten/vnd ohne wegerung solche Leibzucht/ mit gnugsam-
er verschreibung/ auffrichten vnd vollziehen / Ihrer Liebe
auch denselbigen angenehmen ort / mit aller Gerechtigkeit
vnd Herreligkeit verpflichten/ außgeschlossen die Jagt/darzu
sol Ihre Liebe der Fischeleyen/auch vnser Wälde/zu Brenn-
vnd Bamholz/zu notdurfft/der Gebewden/des Wiedemsitz/
zu gebrauchen haben/auch klein Wild/als Hasen vnd Feders-
thier/sollen Ihrer Lieb fahen zu lassen vorbehalten seyn.

Wir wollen Ihrer Lieb auch zu vnterhaltung Ihrer
Lieb Fürstlichen Küchen jährlich als denn zwanzig stück
Hirsch oder Wildprat / zwanzig guter Schwein / dreissig
Rehe / ein jegliches wenn es zu seiner zeit am besten ist / vber-
antworten / vnd zu zustellen / verordnen.

Wann es dann der allmechtige nach seinem göttlichen
willen also schicken würde/ daß vnser des Churfürsten Sohn/
eher dann dieselbige Sr. Liebe zukünfftige Gemahl mit tode
abgehen würde/als dann vnd nicht eher/sol Ihrer Liebe solch
vermechniß / dasselbige ihr lebenslang zu gebrauchen/ zusten-
dig seyn vnd bleiben/vnd dasselbige wie Leibzuchts gewonheit
ist / zu geniessen haben.

Ob auch der Allmechtige/ bemeldten vnsern Sohn vnd
Tochter keine Erben verleihen/vnangesehen/welches der all-
mechtige am lengsten fristen würde/ist abgeredt/daß kein wie-
derfall am Heyraths Gut wieder hinder sich fallen / sondern
bey dem Hause zu Sachsen/ ohne alle forderung vnd anspra-
che bleiben sol. Wir obgedachter Churfürst / oder vnser
Erben wollen/vn sollen auch Ihrer Liebe ein Silbergeschirr/
wie

wie sich dann einer Fürstin gebüret / vnd bey dem Hause zu Sachsen gebreuchlich herkommen ist / Dergleichen Bettgewand / dadurch sie sich ihrem Stande nach zu erhalten hat / sampt dem Getreidicht / vnd allem Vorrath / so auff den Heusern Ihrer Liebe zur Leibzucht vormacht / auch desgleichen Ihrer Liebe Kleinoter vnd Silbergeschirr / so Ihr Lieb mit sich bringen würdet / darzu die / so Ihrer Liebe geschencket / oder von vnserm Sohn / Herzog Hans Friederichen gegeben werden / oder Ihre Liebe selbst machen liessen / folgen lassen.

So denn durch schickung des Allmechtigen / Ihre Liebe vnsern Sohn vberleben würden / sol Ihrer Liebe das Leibgeding / nach außgang vier Wochen / sampt allem dem / so auff solchen Schlossen / wann der fall geschicht / seyn würdet / eingereumet werden / daß dann die zeit ihres lebens Ihre Liebe sollen zu gebrauchen haben. Würde sich aber begeben / daß Ihre Liebe nach solchem tödtlichen abgang ihres Herrn vnd Gemahls / sich wiederumb verehlichen würde / als dann sol in vnser des Churfürsten zu Sachsen / vnd vnser Erben vnd nachkommen willen vnd gefallen stehen / ob Wir Ihre Liebe auff dem Leibgute ihr lebenslang wollen lassen / oder sie darab lösen / Vnd disfalls / wann Wir oder vnser Erben oder nachkommen / Ihr Liebe zu lösen willens / sol Ihre Liebe mit funffzig tausent gülden an gutem vnverschlagenen wichtigem golde / von berührtem Leibgut gelöst werden.

Wan wir auch die ablösung zu thun geneigt / sollen Wir oder vnser Erben / solches Ihrer Lieb / ein halb Jahr zuvor verkünden / vnd so die auffkündigung geschicht / als dann sollen Wir / vnser Erben vnd nachkommen die lösung zu thun vorpflichtet seyn. So denn die lösung geschicht / sol Ihre Lieb auff die bestimpte zeit gegen vberantwortung funff vnd zwanzig tausent gülden das Leibgut abtreten / vnd ihrer Liebe vormechtniß Brieffe vberantworten. Dagegen Ihre Liebe

I ij

wieder

wiederumb vnd zu erfüllung der funffzig tausent Guldten/sol
ein ander vorschreibung vbergeben werden / auff funff vnd
zwanzig tausent Guldten / lautenden in zweyen Jahren / vnd
jedes Jahres dreyzehendhalb tausent Guldten / zu Leipzig oder
Erffurt zu entrichten / vnd sol in Ihrer Lieb gefallen stehen/
der benandten beyden örtern einen / da Ihre Lieb der bezah-
lung erwarten wollen / anzuzeigen / Doch das solche anzeige
allwegen ein halb Jahr zu vorn von Ihrer Lieb beschehe. Es
sollen auch dieselbigen funff vnd zwanzig tausent Guldten/
dieweil die vnbezahlt / jedes Jahres / nach Landes gewonheit/
funff Guldten auff hundert zu rechnen / verzinsset werden.

Ob dann durch die lösung vnd nicht Todesfall das Leib-
gut zu dem Hause zu Sachsen wieder kommen würde / als
den sol Ihre Lieb Vns oder vnsern Erben dasselbige mit vor-
rath vnd bawung / in aller massen wie Ihrer Lieb solches ein-
geantwortet / wiederumb verlassen / Doch Ihrer Liebe / ihre
Kleider / Cleinot / Silbergeschirr vnd fahrende Güter / vber
das / so Ihre Liebe in der behausung befunden / vorbehalten seyn.

Wo auch ihre Lieb mit vnserm Sohn Kinder erzeuget
hette / vnd Wir die ablösung / wie obberührt / thun würden / sol
das geld der ablösung / nach ihrer Liebe tödtlichem falle / die
helffte wiederumb zu rück / auff vnsern Sohns Kinder / vnd so
sie sich / wie gedacht / verendert / vnd mit Ihrer Liebe andern
Gemal auch Kinder erzeuget / die ander helffte auff dieselben
andern Kinder kommen vnd gefallen. Würde aber Ihre
Lieb / wie berührt / mit vnserm Sohn Kinder erzeuget haben /
vnd mit Ihrer Lieb andern Gemahl keine / sol dennoch die
helffte vnsern Sohns Kindern heimfallen / vnd Ihre Lieb / die
ander helffte ihres gefallens zu wenden haben. Der Wor-
gengabe halben ist es dermassen abgeredt / das Wir Herzog
Johans Churfürst durch vnsern Sohn / dieselbige Sr. L. Ge-
mahl / wie das herkomen des Hauses zu Sachsen ist / bemor-
gengaben / vnd versorgen wollen lassen.

Für-

Fürder ist abgeredt/ bewilliget vnd beschlossen/
ob Wir Herzog Johans vnd Maria/ Herzogen zu
Gleve vnd Göllich / keine Männliche Erben hinter
vns verlassen würden / die fürder keine Erben vor-
liessen/ als dann sollen unsere Fürstenthumen / Gle-
ve / Göllich / Berge / die Graffschafften von der
Marck/ vnd Ravensperg/ sampt allen Gütern/ ein-
vnd zugehörungen/ an vnd zufellen/ Berechtigkei-
ten / vnd was Wir oder unsere Männliche Erben
hinter vns verlassen würden/ nichts außgeschossen/
mit Landen vnd Leuten/ wie Wir oder unsere Män-
liche Erben das gebraucht / oder hetten gebrauchen
mögen/ an gedachte unsere elteste Tochter/ Frewlein
Sibylla/ Herzog Johan Friederichen / Ihrer Lieb
Gemahl / vnd Ihrer beyder Liebden Erben / ob sie
die miteinander zeugen würden / kommen vnd geer-
bet seyn/ der sich denn die Landschaft halten solten.

Wir wollen auch/ heissen vnd befehlen/ das unsere Land-
schafften/ so bald als das Eheliche Beylager / bemeldter Für-
ste/ mit benendter vnser Tochter / gehalten / gnugsame vor si-
cherung durch bey Briese geben/ ob sach/ das wir ohn Män-
liche Erben verstürben / das sich all unsere Fürstenthumb /
Graffschafften/ Herrschafften/ Land vnd Leute/ die Wir jeko
haben oder künfftiglich gewinnen / vnd Vns zufallen möch-
ten/ an bemeldte unsere Tochter Ihre Liebe Gemahl/ vnd ih-
rer beyder Leibes Erben / als ihre rechte Landes Fürsten vnd
Herrschafften halten sollen. Vnd wenn wir nach dem willen
des Allmechtigen keine Männliche Leibes Erben hinter vns
vorlassen würden/ vnd also die Fürstenthumb vnd Lande vnser

rer eltesten Tochter / vnd Ihrer L. Gemahl / Herkog Hans
Friederichen heimgefallen seynd / ist fürder abgeredt / daß zu
den Heyrathgut den andern zweyen Töchtern / als denn bin-
nen vier Jahren / vor alle Gerechtigkeit so sie an allen vorlas-
senen Landen vnd Gütern / Cleinotern / Parschafften / Sil-
bergeschirr / fahrenden Haabe vnd andern / nichts außgeschlos-
sen / gehalten möchten / hundert tausent / vnd sechzig tausent
Gülden sollen gegeben / bezahlt / vnd auff folgende tagezeiten
entrichtet werden. Nemlich :

Vierzig tausent gülden / wenn das jahr nach dem anfall
verschieden / vnd dann allewegen / auff solche zeit / die nechsten
drey Jahr / folgend / so der erste termin vnd tagzeit bezahlt /
vierzig tausent gülden entrichten / Dermassen vnd der gestalt /
daß die hundert tausent / vnd sechzig tausent gülden in auß-
gang der vier jahr / ob Gott solchen fall schicket / daß keiner aus
vns männliches geschlechts geboren / vnd am leben seyn wür-
de / durch vnser Herkog Johans Churfürsten / oder vnser
Erben / vergnüget vnd entrichtet werden. So auch der Alla-
mechtige vns mehr Töchter verleihen würde / solte doch der-
halben die Summa / im falle / ob wir keine männliche Erben
verliessen / dadurch nicht gemehret werden / sondern sollen als
le an den hundert tausent vnd sechzig tausent gülden gesetz-
get / vnd damit aller ihrer gerechtigkeit entsetzet / vnd aller an-
sprachen zu frieden gestalt seyn / Dieselbigen Töchter so vns
Gott mehr verleihen würde / sollen als wol / als die wir jetzt ha-
ben / an denselbigen hundert tausent vnd sechzig tausent gül-
den / so ihnen vor ihre gerechtigkeit gereicht / berechtiget / auch
keines anfalls an den Landen / vnd andern / wie vorgemelt / wei-
ter gewertig seyn. Würde aber eine vnser Tochter ohne lei-
bes Erben abgehen / als denn solte solche Summa der hun-
dert tausent vnd sechzig tausent gülden / so wir zu außstat-
tung ihrer gerechtigkeit gemacht hetten / auff die andere vnser
Töchter

Töchter vnd ihre Erben/keine außgeschlossen/so viel der seyn
würde/ gefallen seyn/ Solcher fall sol auch/ so oft eine verhey-
rat würde/ versorget werden / vnd wenn wir eine verheyraten
wollen / sol solches mit Rath vnser Herren vnd Freunde / ges-
chehen / auch zu jederzeit / so die Eheberedung gemacht/ dem
jenigen/ der das Fräwelein haben soll/ angezeigt werden/ wie
er des falls halben/so sich der zutragen würde/ abgeredt vnd be-
schlossen / Darauff denn auch gnugsame verzicht / vorschrei-
bung/ vnd was noth ist/ von demselbigen Breutigam vnd vns-
ser Tochter/ so verhey Rath würd/ solle genommen werden.

Würde aber eine oder mehr vnserer Töchter / ohne rath
vnd willen vnser vnd vnser Herrn vnd Freunde sich verhey-
raten / sol dieselbige an der vorgemelten Summa der hundert
tausent vnd sechzig tausent gülden / keine gerechtigkeit haben/
sondern ihr gebürlicher theil sol den andern vnsern Töchtern/
vnd ihren Erben zugleich heimgefallen seyn / vnd zu gut kom-
men. Vnd so es dann durch schickung Gottes dahin gereicht/
daß wir keinen männlichen Erben verliessen / vnd also die
Fürstenthumb vnd Graffschafften/ Herrschafften/ Lande vnd
anders/ auff vnser Elteste Tochter geerbet hetten / Als denn
sol ihre Lieb drey Schloß / vnd darzu fünff tausend gülden/
jährlicher Rent an gewissen einkommen / nemlich in Fürstent-
thumb Cleve / Buederich / mit zwey tausent gülden / in den
Fürstenthumb Göllich/ Easter/ auch mit zwey tausent gülden/
vnd in Fürstenthumb Berge / Benrada / mit tausent gülden/
zu dem vermechniß / wie hiebevör vermeldet / wenn sie den
todt ihres Gemahles / Herzog Hans Friederichen erleben
würde/ ohne wegerung zu ihrem leben zu gebrauchen vermacht
werden / Doch mit dem vorbehalt / so wir Maria Herzogin
obgenant / im leben weren / vns vnsern wiedumb / so wir an
berürten Schlossen haben / nicht benomen / denn desfalls sol
vnser Tochter Fräwelein Sibylla an andern orten auff die
vor

vorgeschriebene Summa vnd behausung verwiesen vnd versichert werden / als lang / bis wir auch tödlich abgangen seyn. So sichs denn also zutrüge / daß gedachte vnser Tochter vnd Eydam / Herzog Hans Friederich durch vnsern vnd vnsern Männlichen leibes Lehens Erben tödlichen abfall / wie berürt / zu vnsern Landen kommen würden / sol vnser des Churfürsten Sohn obgemelt / che denn Sein Liebe die Huldung vnd pflicht von den Landschafftten einnimbt / den andern vnsern Töchtern gnugsame versicherung machen / vmb die hundert tausent vnd sechzig tausent gülden / damit Ihre Liebden wissen haben mögen / wo Ihre Liebden solches geldes habhafftig werden / vnd gewertig seyn sollen.

Wir Johans Herzog zu Sachsen Churfürst ꝛ. vnd wir Johans Herzog vnd Maria Herzogin zu Cleue ꝛ. sollen vnd wollen sämbtlich mit allem fleiß bey Röm. Key. Ma: vnserm allergnedigsten Herrn / suchen / dadurch Ihre Mayt: auff den fall / ob wir benante Herzog vnd Herzogin zu Cleue vnd Gülich ꝛ. ohne Männliche Erben abgehen würden / daß als dann Ihre Mayt. verwilligung darzu geben wolten / damit die Lande bey der gedachten Fürstin Fräwlein Sibillen vnser Tochter / vnd den Erben / so Ihr Lieb mit vnsern des Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Göttlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd daß Keyserliche begnadung vnd bestetzung darüber erlanget werde.

Die fürderung so wir Herzog Johans Churfürst / anmassen / vnd wir Herzog Johans / vnd Maria / Herzogen zu Cleue vnd Gülich nicht gestendig / dieselbige sol hiemit jedem theil / vnvorgreifflich seyn vnd bleiben. Der Hochzeit vnd heimfarth halben / dieweil die Räche sich des nicht endlich vergleicht haben / wollen wir der Churfürst zum fürderlichsten zu vnsern

vnsern Oheimen vnd Nuhmen/Schwäher vnd Schwäherin / dem Herzogen vnd Herzogin zu Cleue ꝛc. schicken vnd vns desselbigen mit Ihren Liebden endlich vnd förderlich zugeschehen/vergleichen.

Nach dem denn berürte vnser geschickte Rätthe vnd verwanten/so allenthalben auff vnser von vns beyderseits gegebene Vollmacht abgefertiget seind worden / Befehl vnd gewalt haben / zwischen vnsern Sohn Herzog Hans Friederichen / vnd Tochter Fräwelein Sibyllen / versprechung des Ehelichen Standes zu thun / vnd also einer von dem andern zu nehmen / wie sie denn insonderheit / im falle so den dingen allenthalben/wie dann beschehen/maß gefunden/vnd dieselbigen vnser beyderseits Rätthe / mit vnser bewilligung von vnsern Sohn vnd Tochter / die versprechung der Ehe/ mit den Worten de praesenti zu thun/gevollmechtiget seyn.

Demnach vnd also in voller macht vnser Sohns vnd Tochter die Ehe versprochen/vnd mit oberantwortung der Vollmacht zugesagt haben / zu welchem bewilligten angenommenen Ehestande / der Allmechtig / denselbigen vnsern Sohn vnd Tochter / gnad vnd wolfarth gnediglichen verleihen wolle / welches wir Ihren Liebden hiemit von Gott dem Allmechtigen wollen gewünscht haben.

Nach dem denn solche verhandlung/auch vollstreckung der Ehlichen gelübdnüß/die benandte vnser Rätthe/ als vnserre darzu gevollmechtigte beredt / beschlossen / vnd von wegen vnser Sohns vnd Tochter/ Herzog Hans Friederichen/vnd Fräwelein Sibyllen / auff ihre vollmacht vollstreckt vnd gelobet haben / Als bewilligen/gereden/ vnd geloben wir / daß alle Artickel in diesem vortrage/vnd auffgerichter vollzogener Ehegelöbniß begrieffen/bey vnsern Fürstlichen Würden/stet/feste solle gehalten werden.

Des zu vrfund/haben wir diesen vertrag vnd bewilligte
R Ehe

Eheberedung/ganz zwiefacht mit vnserm anhangenden In-
siegel bekräftiget/der eine/Wir der Churfürst/vnd die ander/
Wir Johans Herkog / vnd Maria Herkogin zu Cleve vnd
Gülich /zē. an stat vnfers Sohns vnd Tochter genommen
haben. Geschehen zu Meinz / am Mittwoch des achten tag-
es des Monats Augusti, nach Christi vnfers lieben HErrn
Geburt / Tausent fünffhundert / vnd im sechs vnd zwanzig-
sten Jahre.



N^o. VIII.

Copia der Landschafft Gülich / Berge vnd Ravens-
sperg Revers/ gegeben Sontag Reminise-
re, Anno 1527.

Wir Räte / Ritterschafften / Bür-
germeister / Schöppen / vnd Räte der semtlichen
Städten der Fürstenthumben vnd Landen / Gü-
lich, Berge vnd Ravensberg / thun samen fundt
allermenniglich / daß jekund also kurz hievorn deverniz / die
Durchleuchtige Hochgebornen Fürsten / vnsern gnedigsten
vnd gnedigen lieben Herrn / Herrn Johansen Herkogen zu
Sachsen Churfürsten / Landgrafen in Düringen vnd Marg-
grafen zu Meissen / vnd Herrn Johansen Herkogen zu Cleve /
Gülich / Berge / Graff zu der Marckte vñ zu Ravensberg zē.
ein sonderliche freundschaft / vnd daneben zwischen beyden
Ihren Churfürstlichen vnd Fürstlichen gnaden Kindern / als
nemlich / Herkog Johans von Sachsen Churfürsten / vnser
eltester Sohn / Herkog Hans Friederichen / vnd Herkog Jo-
hans von Cleve elteste Tochter / Frewlein Sibyllæ ein wiß-
lich / hylig / vereiniget / gethedingt vnd geschlossen / vnd darauff
das Eheliche Beyliegen durch schickung des Allmechtigen
Gottes nun geschiehet / Wie denn die hylichs vorschreibung
darüber

darüber vorkast vnd vorsigelt/ darauff wieder bebrengt/ vnd so
den in denselben Heyraths vorschreibung vnter andern be-
thedinget worden ist/ ein Articul folgende von Worten / zu
Worten/ hernach meldende/ Also :

Förder ist abgerede/ bewilliget vnd beschlossen/ ob Wir
Herkog Johan vnd Maria Herkogin zu Cleve/ Gülich/ rē.
keine Männliche Erben hinder vns verlassen würden/ die für-
der keine Erben vorliessen/ Als dann sollen unsere Fürstent-
thumben vnd Landen/ Cleve / Gülich / Berge / die
Graffschafften von der Marck vnd Ravenspergk/
samt allen Gütern/ in vnd zugehörunge an vñ zufellen/ Ge-
rechtigkeiten/ vñ was Wir oder unsere Männliche Erben hin-
der vns vorlassen würden/ nicht außgeschlossen/ mit Landen vñ
Leuten/ wie wir oder vnser Männliche Erben/ das gebraucht/
oder hetten gebrauchē mögen/ an gedachte unsere elteste Tocha-
ter/ Frewlein Sibylla/ Herkog Hans Friederichē/ Ihrer Liebs-
den Erben/ ob sie der mit einander zeugen würden/ können vnd
geerbet seyn/ der sich denn die Landschaften halten sollen.

Wir wollen auch/ heissen vnd befehlen/ daß unsere Land-
schafften/ so balde als das Eheliche Beylager bemeldter Für-
sten mit genandter vnser Tochter gehalten/ gnugsam vorsiche-
rung durch beybrieffe geben / ob sach/ daß Wir ohn Männliche
Erben vorstürben / daß sich alle vnser Fürstenthumen / Graff-
schafftē/ Herrschafften/ Landen vnd leute/ die Wir jetzt haben/
oder künfftiglich gewinnen / vñ vns zufallē möchten/ an bemelte
unsere Tochter/ Ihre Liebden Gemahl/ vnd Ihre beyder Lieb-
bes Erben/ als ihre rechten Landsfürsten/ vnd Herrschafften
halten sollen. Dem alles nach/ vnd so die vielgemeldte/ vnser
gnediger lieber Herr/ vnd auch die Durchleuchtige/ Hochge-
borne Fürstin/ unsere gnedige liebe Fraw / Herkog vnd Her-
kogin zu Cleve/ Gülich/ Berge/ rē. vns sementlichen/ nu nach
dem ehelichen Beyliegen/ wie obgemeldet geheissen/ vnd befoh-
len han/ solchen obgemeldten Articul/ so viel vns allen/ die als
R ij Ihrer

Ihrer Fürstlichen Gnaden gemeinen vnd semplichen Untertanen angehen / vñ bereren mag / mit diesem vnserm bybriese zu bewilligen vnd zubestettigen willen.

Bekennen Wir allesamentlich / vnd ein jeder vor vns / vor sich / vnserer Erben vnd nachkomlichen / in crafft diß briefes / In dem daß der fall den Gott allmechtig / doch mit göttlicher Gnaden / in dem besten vorsehne / vnd vorhüten wolle / also erscheine vnd queme / daß wir vns als den nach inhalt desselben Articuls halten vnd leben sollen / doch by also / daß vnser gnediger Herr von Sachsen solches an Römische Keyserliche May. vnserm aller gnedigsten Herrn vff seiner Fürstlichen gnaden kosten Buysen gehvende geld / der Lande vorwarnen sol / vnd auch den zwoen jungen Töchtern / ihren zugetheilten penninck / so der fall also queme / als nemlich hundert tausent vnd sechzig tausent Goldgülden / gnugsam zu vorsorgen / buyssen zudon der Landen / Vnd auch daß Ihre F. G. Ihre F. G. Erben vñ nachkomlingen Vns alle sementlichen / vnd einen jeden besondern / als denn sollen halten / bey allen Privilegien gewenden / vnd rechten / vnd by gebürlichen briven vnd siegeln / vnd darzu jedes Land zu regiren / mit den vntersassen / darzu gehörende vnd dainne geerbt / vñ gegut / vnd vns des erste / vñ vorhin ehe von vns einiche Huldunge geschehen sol / gnugsam scheinbriese / vnd Siegel zu geben / als doch vnser gnedige Herrschafft von Sachsen vns sich des alreide / mit einem vorseigelten abschied zu Wensborg gegeben / wie Wir das warlich bericht werden / vorpfflicht verbunden hat.

Vnd wir Rade / Ritterschafft / Bürgermeistern / Schöp-
pen / vnd Rade der Städte / der Fürstenthumben vnd Landen
Vns geloben alle sementlich in trawen / ehren vñ glauben / vn-
sern gnedigen lieben Herrn vnd Frawen von Sachsen / vnd
ihre beeder F. G. Leibes Erben / also vprecht / fremblichen
vnd vestiglichen zu halten / sondern vñ dargegē zu thun oder
fürzun-

fürzunehmen in einicherley maniren, auch han wir vns/ inson-
derheit bey ihnen vorbehalten / ob der fall by vns also queme/
vnd vnsern gnedigen Herrn von Sachsen/ als denn nicht ges-
legen seyn wolte/stets in diesen Landen zu vorbleiben/die zu re-
gieren/das als denn S. F. G. Stadthaltere vnd Rätthe dar-
zu bequeme von vntersassen der Landen / darinne geerbt vnd
gegudt seyn/sol verordnen/mit vollkommener Macht vnd ge-
walt / in allen sachen in diesen Landen treffende zu handelen/
zu thun vnd zu lassen/gleich ob S. F. G. in eigener person ge-
genwertig were / sonder alle betrug vnd argelist / vnd das zu
wahren vrfunde/haben wir Rätthe/Ritterschafft/Bürger-
meistern/Schöppen vnd Rätthe der Städte wegen / als nem-
lich wir Gölcher / gebeten die Ehrvesten vnd frommen Jo-
han von Palant/Herr zu Wildenberg/vnd Berge Landroß/
Ditterich von Burgscheid / Herr zu Clermont / Erb Hoff-
meister/Herr Wilhelm Vanden/Bengert Ritter/Erb Cam-
merer / Cañen von Kletten/Erbschenck des Landes von Göl-
lich / Rabath von Plettenberg / Amtman zu Berchheim/
Wilhem von Gerzen/Herr zu Sinkich/Werner von Palant
Amtman zu Wessenberg/Wernern von Schanrade/Herr
zu Heiden/Gordert von Hampfler / Amtman zu Millen/
Wilhelm von Nesselrede/zu Holnterp/vñ Ditrich von Be-
reide / Vort Bürgermeister / Schöppen vnd Rätthe der
Städte Göllich/Duyren / Münster Eyffel vnd Enskirchen/
vnd wir Bergschen Herren gebeten/den Volgeborenen/ Ed-
len/vnd die Ehrvesten vnd frommen Juncfern/Wyrich von
Duhne/Graffe zu Lymbergk vnd Felckenstein/Herr zum Da-
berstein vnd Breich / Herr Gerdert Ketteler Ritter / Ampt-
man zu Eluersfelde / Wilhelm von Nesselroda Marschalch/
Amtman zu Windegk / Wolff Quaden Amtman zu Alta-
na vnd Menheim / Wilhelm von Bernsawe / Cammeister
vnd Amtman zu Perke vnd Steinbech / Rabath von Plet-
tenbergk/

tenbergk Herr zu Tans/Crein/vnd Drinborn/Bertrem von
Nesselroda Herr zu Steine/Erbsamerer/Wilhelm Quais
den/Erbschencke des Landes von dem Berge/Herman von
Minkelhusen/vnd Wilhelm Schal zu Sulzen/Bortt/
Bürgermeister/Schöppen vnd Rätthe der Städte/Densteln
Dorp/Ketingen/Lenepe/vnd Wipperfürde/das sie ihre Si
gille/vor sich vnd vns alle sementlich an diesen Brieff wol
len hengen/das wir Johan von Valent/Dittrich von Bunde
schen/Wilhelm von der Langert Ritter/Leon von Pletten/
Rebeth von Plettenbergk/Wilhelm von Gerken/Werner
von Valent/Werner von Schenrede/Gedert von Hanxler/
Wilhelm von Nesselroda/vnd Ditterich von Vereide/
Bortt/wir Bürgermeister/Schöppen/vnd Rätthe der Städ
te Gällich/Duyren/Münster Eyffel vnd Eupkirchen/Vnd
wir Wynnrich von Duhno/Grav zu Limbergk vnd Fälfen
stein/Gordert Ketteler Ritter/Wilhelm von der Nesselriede/
Lilff Quade/Wilhelm von Bernseue/Rebeth von Pletten
bergk/Bertrem von Nesselriede/Wilhelm Quade/Herman
von Minkelhausen/Wilhelm Steil/Bortt/Bürgermeister/
Schöppen vnd Rätthe der Städte Dusseldorp/Ketingen/
Lenepe/vnd Wipperfürde/Bekennen Perne Gerdan/Bur
Vhselffis vnd mit vnr den ander Rätthe Ritterschafften vnd
Städte der vorgenandten Fürstenthumen mit ihren zubehö
rungen Landen/vnser Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren vnser Herr/Tausent fünff
hundert vnd sieben vnd zwanzig/vff Sontag Reminiscere
in der Fasten.



N^o. IX.

Copia der Landschaft Cleve vnd Marck Revers/

Datirt Bondistag nach Iubilate An. 1527.

Wir

Vir Räte / Ritterschafft / Bür-
gemeister / Schöppen vnd Räte / der sambt-
lichen Städte der Fürstenthumben ind Land
Cleue ind Marck / thon tesamen kond / je-
dermenniglich dat vnd alsoe kartz hiebeuorn
auerens / den Durchlauchtigen Hochge-
bornen Fürsten vnserm gnedigsten ind gnedigen lieuen
Herrn / Herrn Johans Herzogen zu Sachsen Churfürst /
Landgrafen in Düringen ind Marggrafen zu Meissen / Ind
Herrn Johan Herzogen zu Cleue / Gülich / Berge / Grafen
totter Marck ind tot Rauenberg ayne sonderliche Freunds-
schafft ind dar beneuen twissen beyden ören Churfürstlichen
vnd Fürstlichen gnaden Kindern / Als nemlich / Herzog Jo-
hanß von Sachsen Churfürstens Eltesten Sohn Herzog
Hans Friederich / ind Herzog Johans von Cleue ältesten
Tochter Frawen Sibillen ein wittentlich / hylich voreinet /
gededigt vnd zugeschlagen / Vnd darup dat Eliche beyliegen
durch schickung des Allmechtigen Gotts / nun geschiet / wie
dann die hylichs verschreibungen darouer vorsest ind vorse-
gelt / dar weder beybrenget / Ind so dann in derselber hylichs
verschreibungen vnder andern bededingt worden ist / ein Arti-
ckel folgende von worten zu worten hieran vnd ludende als es
forther ist abgered / bewilliget vnd beschlossen / Ob wir Her-
zog Johan inde Maria Herzogin keine Männliche Erben
hinter vns verlaten würden / die forther keine Männliche Er-
ben verliessen / als dann sollen vnser Fürstenthumben vnd
Landen Cleue Gülich Berge Graffschafften vnd ander
Marck vnd Rauenpergk / sampt allen Güetern an vnd
zufellen / gerechtigkeiten / vnd was wir oder vnser Männliche
Erben hinter sich verlassen würden / nichts außgeschlossen /
mit Landen vnd Leuten / wie wir / oder vnser männliche Er-
ben

ben das gebraucht/oder hetten gebrauchen mügen/an gedachte
vnsere Elteste Tochter / Fräwlein Sibillen/ Herzogin/
Hans Friderichen S. L. Gemahl/vnd beyder L. Erben (Ob
sie die mit einander zeugen würden) kommen vñ geerbet seyn/
Der sich dann die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch / heischen vnd befehlen / das vnsere
Landschafften / so bald als das Ehliche Beylager bemeltes
Fürsten mit genandter vnser Tochter gehalten/gnugsame ver-
sicherungen / durch bybriuen geben / Ob sachen das wir ohn
Männlichen Erben verstürben / das sich alle vnsere Fürsten-
thumben / Graffschafften/ Land vnd Leut/ die wir jeko haben
oder künfftig gewinnen vnd vns zufallen möchten / an bemel-
te vnsere Tochter/ Ihrer L. gemahl / vnd Ihrer beyder Leibes
Erben/als ihre rechte Landesfürsten vnd Herrschafften hal-
ten sollen.

Dem alles nae / ind so viel gemelte vnsere gnedige lieue
Herr / vnd auch die Durchlauchtige Hochgeborne Für-
stinne/vnsere gnedige lieue Fraw / Herzog vnd Herzogin to
Cleue / Gülich Berge/ 2c. das semplichen vns na dem Eh-
lichen beyligen/ wie obgemeld / geheissen vnd befohlen haben/
solchen obgemelten Artickel / so vel vns allen / die als verre
S. gnaden gemeinen vnd sembtlichen vnterthanen angahn ind
berüeren mach / mit diesem vnserm bybreue to bewilligen ind
to bestetigen willen.

Bekennen wy alle semplichen ind ein jeder von vns/vor
sich/vnsere Eruen vnd nachkömmling in krafft dieses breffs/ In
deme dat de vahl (den Gott allmechtig doch mit göttlicher gna-
de in besten vor sien ind verhüten wile) also erschene vñ queme/
dat wy des als dann nae inhalt desselben Artickels halten vnd
leuen sollen/ doch by alsoe/ dat vnsere gnedige Herr von Sach-
sen / solches an Römischer Keyserlicher Malet: vnserm aller-
gnedigsten Herrn vñ sine S. G. kosten / buyten geuende geld/
der

der Landen verweuen sol / vnd Innd ouck den tweeen jongesten
Töchteren oeren togedeylden penning soe der fall also queme/
als nemlich hundert tausent vnd sechzig tausent goltgülden
gnugsam to versorgen/buyten tothoen der Landen / Innd ouck
dat oere F. gnaden / oere F. gnaden Erben vnd nachkömlichen
vns alle semplichen vnd einen jeder besonder / als dan sollen
halten/by alten Priuilegien / wonheiten vnd Rechten / vnd by
gebürlichen breuen vnd Segeln.

Innd dartho jeder Land to regieren mit vntersathen dar
thoe gehörende vnd inne geerfft vnd gegudt / vnd vns das erst
vnd vorhinne / eher von vns einige huldyngge geschehen/
sol gnugsame Schinbreue ind sigele to geuen / als doch vnser
re gnedige Herr von Sachsen vor sich dat alreude mit einem
versegelten Abscheid tot Bennisberg gegeuen / (wie wir das
warlichen berichtet worden) verpflichtet vnd verbunden hefft.

Innd wy Rätthe / Ritterschafft / Bürgemeister Schöppen
vnd Rätthe der Stedten / der Fürstendomben ind Land vnser
gelaven alle semplichen in trawen Ehren / ind gelouene vnser
fern gnedigen lieuen Herrn vnd Frowen von Sachsen / vnd
oerer beyder / Fürst. G. L. Erben also vprecht frommelichen
vnd vestiglichen zu halten / Sondern yett dar legen to don /
oder voir tonemen / enygeley manhern / doch wy vonn vns
nyet wieder vorbonden noch gehalten to synn / den Luyth vnser
Landschap. Dik hebben wy vns insonderheit hierinne
vorbehalten / off die vall wie vns alse queme / ind vnsern gnedigen
Herrn von Sachsen / als den nit gelegen seyn wolte / stets
in diesen Landen to zu vorbleiben / die zu regieren / Dat als dan
S. F. G. Stadthalter ind Rethen dair to bequemen von vnser
sathen der Landen / dair inne geerfft ind gegudt / wesende / sol
verordnen / Mit vollkommener macht vnd gewalt / in allen
saacken in diesen Landen treffende to handeln / to doin vnd la-
den / gelyck off seine Fürstliche Gnade in eigener person legens
wertich

wertich were / Sonder alle bedroch vnd arglist / Vnd des zu
wahren vrfund / hebben wy Elbert von Palant Erffmar-
schalch / Slank von Cleve ind Drost / Slank von Dynnsblack /
Johann von Wylick Ritter / Hoffmeister ind Amptman zu
Hetter / Derick von Wickede / Thynß von Loe / Herr Totwif-
sen / Tottholt Wessel von Loe / inn Egemersch / Johan von Al-
denbachin / tot Goch / Ott von Wylick tot Gemp / Peter von
Alldenbachin tot Lonbitsch / Ampt Luyde / Derich von Eyckel /
Herman von Ossenbouch / vnd Johan von der Capellen /
Vortt / Bürgermeister / Schöppen ind Rätthe / Ind Johan
von der Capellen / Vortt / Bürgermeistere / Schöppen ind
Raede der Stedte Cleve / Wessel / Emerick / Calcker / Sann-
ten ind Rees / von wegen des Fürstenthumbs Cleve / Vnd
wir Caspar von Elwersfelde tot Wetter / Derich von Recke tot
Vnnaue / Johan von Loe tot Boichun / Evert von Margke
tot Eereirten Henrick Kuppinck tot hamme / Gehrt von
Wolßwungen tot Luynen Ampt Luyde / Wennemer von der
Recke / Melchior von Olwuch / Georghart Torgk / ind Thyesß
von Alldenbachun / Vortt Bürgermeister vnd Rätthe der
Städte / sonst Lippe hamme / Vnnar / Camen / Jeseren / Loen /
Schweyerte vnd Layen / von wegen des Landes von der
Marcke / durch geheysch vnd bevehl vnserer gnedigen lieber
Herrn vnd Frowen vor sich / vnd oick durch beeden begehrt /
der ander Rätthen / Ritterschapan vnd Stedesfreunden / der
Fürstenthumben / ind Land obgemeldt vnserer Segeln an die-
sen Brieff gehangen. Gegeven in den Jahren vnseres HErrn
Dusent fünf hundert vnd seven in Cypuntisch / 22. Gondeß-
dach na dem Sontag Iubilate.

L. S.
Erffmarschalch.

L. S.
Hoffmeister.

L. S.
Wickede.

L. S.
Thyes von Loe.

L. S. Wess.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Wessel von Loe. Johan von Al- Du von Wyllich. Peter v. Aldenbo-
denbotcheim. cheim.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Dorick v. Einckel. Herman von D. Johan Cappeln. Cleve.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Wessel. Emerich. Calcres. Santhen.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Reef. Jaspas von El- Doricke v. Röcke. Johan von Loe.
verseldt.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Evert v. Marcke Heinrich Kup- Goldhart von Wennemer von
pingk. Poelswingen. de Recke.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Melchior von Gothart Torck. Thyes von Alden- Soest.
Solwich. boichin.

L. S. L. S. L. S. L. S.
Lippe. Hamme. Binnaw. Camen.

L. S. L. S. L. S.
Iserenloen. Swirte. Luyen.

£ 11 Copia



No. X.

Copia Keyser Caroli des fünfften Confirmation,
vber den Heyraths vertrag/des Datum stehet Speyer
den 13. Maij Anno 1544.



Wir Carol der fünffte von Gottes gnaden Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ König in Germanien zu Castilien/ Arachgon/ Legon/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/Dalmatien/Croatien / Nauarreta / Granaten / Tholeten/ Ballens/ Gallicien/ Mayorica/ Hispalis/ Sardinien/ Cordubec/ Corsica/ Murcien/ Ginnis/ Algarbien/ Algerkieren/ Sieberalter/ der Canerischen vnd Indianischen Insulen/ vnd der Terrefirme des Oceanischen Meers zc. Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgund / zu Lottring/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kerntē/ zu Crein/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu Calabrien/ zu Athen/ zu Neopetrien/ vnd Wirtenbergk/ zc. Graff zu Haabsburgk / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görk / zu Bercinen / zu Artoys / zu Burgundi zc. Pfallensgrafe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland/ zu Psirde / zu Rieburgk / zu Nahmur / zu Rossilien / zu Coritena / vnd zu Zutphen / Landgraff in Elsas / Marggraff zu Burgau / zu Driftani / vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathelonia / Asturia / Herre in Friesland/ auff der Windischen Markt zu Vartenau/ zu Bischcaya/ zu Melin / zu Halins/ zu Tripoli vnd Mecheln/ zc. Bekennen für vns / vnd vnserer nachkommen am Reiche / öffentlich vnd mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / wie wol wir von Röm: Keyf: hohe vnd Würdigkeit / darein vns der Allmechtige Gott/ durch seine Göttliche gütigkeit gesetzt hat/ allezeit geneigt seyn / allen vnsern vnd des Reichs Vnterthanen

170

11 3

nen / vnser gnade vnd förderung zu beweisen / So seind wir doch in sonders mehr begirlich / denen vnser Keyserliche gunst gnediglich mit zu theilen / die vnser vnd des Reichs förderste glieder seyn / vnd vns die Bürde des heiligen Reichs zu verwesen / vnd tragen helffen / vnd sich darinne getrewlich vnd festiglich beweisen / vnd vnuerdrossen finden lassen.

Wann nun vor vns kommen ist / der Hochgeborne Johans Friederich Herzog zu Sachsen / Landgraue in Thüringen vnd Marggrafe zu Meissen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnser lieber Oheim vnd Churfürst / vnd gab vns zu erkennen / wie das verschiener zeit zwischen S. L. an einem / vnd der Hochgebornen Sibillen / gebornen zu Göllich / Herzogin zu Sachsen etc. vnser lieben Muhmen vnd Fürstin / anders theils / mit bewilligung weiland der Hochgebornen Johansen / Herzogen zu Sachsen Churfürsten / seiner gedachts vnser Oheimbs vnd Churfürsten / Herzog Johan Friederichen Vaters seligen : Johansen / Herzogen zu Cleue / Göllich vnd Berge / vnd Marien gebornen zu Göllich / Herzogin zu Cleue / seiner Gemahl / als obgedachter vnserer lieben Muhmen vnd Fürstin / frawen Sibillen / Vater vnd Mutter eine Ehestiftung auffgericht / vnd mit ihrer aller beyderseits anhengenden Insiegeln besigelt worden sey / darin vnter andern abgeredt / bewilliget vnd beschlossen / ob die gedachten weiland Herzog Johans von Göllich vnd die vorgenante / weiland Maria / Herzogin zu Cleue / vnd Göllich / sein gemahl / kein Männlich Erben hinter ihnen verlassen würden / die förderst kein Erben verliessen / das also dann die Fürstenthumb / Cleue / Göllich / Berge / die Graffschafften von der Marckt / vnd Rauensbergk / sampt allen gütern / ein vnd zughörungen / an vnd zufallen / Gerechtigkeiten / vnd was sie oder ihre Männliche Erben hinter ihnen ver-

L iij

lassen

lassen würden/nichts außgeschlossen/mit Landen vnd Leuten/
wie Sie oder Ihre Männliche Erben / das gebraucht / oder
betten gebrauchen mögen / an gedachte Sibillen / vnd ihnen
Hertzog Johans Friderichen / vnd ihrer beeder Erben / ob sie
die mit einander zeugē würden/kömen vnd geerbet seyn/ Dero
sich dann die Landschaft halten/ auch von vns vnd dem heiligi-
gen Reiche/auff obberührten fall/bewilligung/begnadung vñ
bestetigung erlanget werden solte/ alles nach ferners inhalts
eines sondern Articuls / in derselben Ehestiftung begriffen/
welche Ehestiftung / vns der vorgemelte Johans Friderich
Churfürst in original am dato lautent / geschehen zu Meinz
am Mittwoch des achten tages des Monats Augusti / nach
Christi vnsers lieben Herrn geburt/ tausend fünffhundert vnd
im sechs vnd zwanzigsten jahren/ fürbracht / vnd vns/darauff
für sich selbst vnd an stadt gedachter Frawen Sibillen seiner
Gemahl fleissig vnd demütig gebeten hat/das wir als Röm:
Keyser in solchen Articul der berürten Ehestiftung vnsern
consens vnd bewilligung zu geben/denselben zu confirmiren/
zu besteten/ vnd zu bekrestigen/gnediglich geruheten/ Des ha-
ben wir angesehen solch sein fleissig bitte auch stete liebe / vnd
neigung die Er zu vns vnd dem heiligen Reich tregt/ darzu
die mercklich getrewen dienste vnd ehr / die sein Verfordern/
vnsern vorsehen am Reiche / vnd vns bishero gethan / vnd
erzeiget haben / vnd er vns vnd dem heiligen Reiche hinsüro
an in künfftig zeit wol thun mag vnd sol / vnd darumb mit
wolbedachtem muthe/ gutem Rathe/ vnd rechten wissen / den
obbestimpten Articul solcher Ehestiftung / als Römischer
Keyser gnediglich bewilliget / denselben in allen seinen Wor-
ten/Clausulen, Inhaltungen/meynungen vnd begreiffungen
Confirmirt, bestettet vnd bekrestet. Bewilligen / Confir-
miren, bestettigen vnd bekrestigen / den also hiermit von Röm:
mischer Keyserlicher Macht/vollkommenheit / wissentlich in
kraft

krafft dieß Briefes / Meynen / sehen vnd wollen / daß derselbe
Articul obberührter Ehestiftung in allen seinen Worten /
Puncten / Clausulen / Inhaltungen / Meynungen / vnd Bes
greiffungen / krefftig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehalten /
vnd vollzogen / vnd die gemeldten Fürstenthumb vnd Graff
schafften / sampt allen Gütern / ein- vnd zugehörungen / an- vñ
zufellen / Gerechtigkeiten / Landen vnd Leuten / auff des vorge
nandten Herkog Johans Friederichen Gemahl / Frawen
Sibyllen / vnd ihme Herkog Johan Friederichen / im fall / wie
obstehet / vnd denn forderst auff ihre Männliche Lehens Er
ben / von beyden Ihren Liebden Leibgeboren / nach vermöge
vnd laut eines sondern vortrags zwischen vns / vnd dem
Durchleuchtigsten / Großmechtigsten Fürsten / Herrn Ferdin
nanden Römischen zu Hungern vnd Böhheim / König / r. vn
sern freundlichen lieben Brudern / an einem / vnd dem ge
meldten Churfürsten zu Sachsen / r. anders theils / jeso all
hier auffgericht / kommen vnd fallen / vnd Ihre Liebden / vnd
derselben Männlich Lehens Erben / die zu jederzeit / so oft das
zu falle kömpt / von Vns / vnsern nachkommen / vnd dem heili
gen Reiche zu rechten Fürstlichen Reichs Lehens empfangen /
innhaben / nutzen vnd niessen sollen / vnd mögen / von aller
männiglichen vnvorhindert / doch Vns vnd dem heiligen
Reiche / an vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit vnvergrieffen
vñ vnschedlich / auch also / daß die art der obberührten
Lehen / durch solche Anwartung vnd anfall nicht vorendert /
Sondern in irem wesen bleiben / vnd nach abgang der ge
dachten Sibyllen / auff ihre / vnd des vorbenendten Herkog
Johans Friederichen Männlich Lehens Erben / als obste
het / fallen vnd kommen sollen. Vnd gebieten darauff allen
vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen /
Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knech
ten / Hauptleuten / Landvoigten / Bisthumben / Voigten /
Pfle

Pflegern / Vorwesern / Amptleuten / Schultessen / Bürger-
meistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden vnd sonst
allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd ges-
trewen / in was wülden / Stands oder wesens sie seyn / von
Römischer Keyserlicher Macht / ernstiglich / vnd festiglich /
mit diesem briese / vnd wollen / daß sie die vorgeanten Jo-
hans Friderichen / Churfürsten vnd Sibillen sein Gemahl /
Herzogin zu Sachsen / vnd ihre Männliche lehens Erben /
an dieser vnser Key: bewilligung / consens confirmation, be-
stättigung vnd bekräftigung / nicht hindern noch irren / son-
dern sie dabey genslich vnd ohne irrung bleiben lassen / hirtwi-
der nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten / in keine
weise / als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere
vngnade vnd straffe / vnd darzu eine Pöen / nemlich tausent
Marck lötiges Goldes zu vormeyden / die ein jeder / so offt er
frequentlich hiewider thete / Vns halb in vnser vñ des Reichs
Cämmer / vnd den andern halben theil den obgemeldten vnsern
lieben Oheimb / Mühmen / Churfürsten vnd Fürstin / Herzog
Johan Friederichen zu Sachsen / r. vnd Frawen Sibillen
seiner gemahl / vnd ihren Erben vnd nachkommen / als ob sie
het / vnnachleslich zu bezahlen / verfallen seyn / Dñ geferde /
Mit vrfund diß briefes besiegelt / mit vnserm Keyserlichen an-
hangenden Insiegel / Geben in vnser vnd des Reichs Stadt
Speyer / am dreyzehenden tagk Monats Maij, nach Christi
vnser HErrn geburt / funffzehen hundert / vnd im vier vnd
vierzigsten / vnser Keyserthumbs im vier vnd zwanzigsten /
vnd vnser Reiche im neun vnd zwanzigsten jahren.

Carol

Ad mandatum Cesareæ & Ca-
tholicæ Mtis. proprium.
I. Oberburger, m. p.

Nº. XI.

Extract aus dem vortrage / so zu Spener
den 1. Maij Anno 1544. auffgerichtet.

M Eiter als der Churfürst zu Sachsen / wie hievor gemeldet / umb confirmation des Gälischen Heyrats vertrages / zum offtermahl vntertheniglichen angesucht vnd gebeten / vnd aber die Röm: Key: Mait: solches bis vff die zeit hero verzogen / hat doch J. Key. Mait. zu freundlicher einigkeit / auch allen sachen zu gnaden vnd guten / auff isig des Churfürsten zu Sachsen vnterthenig beschehen ersuchen / vnd der Königlichen Mait: förderung gnediglichen bewilliget / bestimmten Gälischen Heyraths vertrag / nachfolgender mas zu confirmiren vnd zu bestetigen / nemlich / So sichs zutragen würde / daß der ihige Herzog von Gällich / Gless vnd Berge / oder seine Erben / ohn männlich Lehens Erben todes abgiengen / daß als dann die Röm: K: M: oder derselben Nachkommen am Reiche vorbenanten Churfürsten zu Sachsen / oder wo er todes abgangen / seinen Männlichen leibes Erben für vnd für zu reiten / die Fürstenthumb Gällich / Gless vnd Berga / zu rechten Manslehen verliehen vnd derhalben nottürfftiglich Lehenbrieff versfertigen lassen wolle / Doch mit dieser condition vnd mas / so fern die streitige Religion vor obgemelten fall zu Christlicher vergleichung / concordi oder einigkeit würde gereichen / Denn wo solche concordi im vorberürten fall nicht beschehe / vnd der Churfürst vnd seine Erben würden als dann beschweret seyn / mit dieser fernern Con-

M

dition

dition das Land anzunemen / nemlich / daß sie die Untertanen derselben Lande bey ihren glauben vnd Religion, darinnen sie jeso seyn / auch als denn der Reichsstende vereinigung nach seyn würden / genzlich bleiben zu lassen / daß als dann die vorberührte Keyf. Maj. Confirmation vnfruchtbar vnd vnkrefftig seyn / der Churfürst vnd seine Erben sich auch / damit viel berührter Lande halben / nicht sollen zu behelffen haben / Daß auch bemeldter Churfürst vor sich vnd seine Erben / vñ solche belehnung als bald alle Gerechtigkeit vnd förderungen / eklicher Güter im Lande zu Gellern gelegen / der Röm. Key. Maj. als Herzogen zu Gellern zu gut vnd nuße / sich frey begeben / vnd derselben ohne ver hinderung Jh. Maj. vnd derselben Erben vnd nachkommen folgen / vnd bey den Herzogthumb Gellern ewiglich bleiben lassen sollen / alles vermöge vnd nach inhalt derhalben vbergebenen Revers brieff / welcher Er / vnd seine Erben gestracks geleben vnd nachkommen / Sich auch darüber für sich / vnd seiner Gemahl / vff obberührten fall / aller vnd jeden gutthaten / Freiheiten vnd beneficien der Rechte / es sey Restitution oder dergleichen andern behelff vnd Exception, wie die im Rechten immer namen haben mögen / genzlich vorzeihen sollen.

Alles Erbarlich vnd ohn alles gefehrd / vnd des zu wahren vrfund / seynd dieser abhandlung vnd entlicher vorgeleichung drey Schrifften / in gleicher laut auffgerichtet / dero eine die Römische Keyf. die andere Röm. Königliche Maje steten / vñ die dritte dem Churfürsten zu Sachsen / zugestellet / welche mit obgemeldter der Keyser / vnd Königlichen Maje steten / desgleichē des Churfürsten von Sachsen / re. verordne ten Räten eigenen Handen vnterschrieben / vnd ihren fürge druckten Insiegeln gefertiget worden / doch ihren Erben vnd Insiegeln ohne schaden. Geschehen zu Speyer / den 11. tag Maji, nach Christi geburt / funffzehen hundert / vnd im vier vnd vierzigsten Jahr.

N. XII. Ra-

Ratification Keyf. May. auff die Speyerische Vor-
tragshandlung/datirt Speyer den 3. Junii Anno 1544.

Wir Carl von Sottes Gnaden/
Röm. Keyf. zu allen zeiten mehrer des
Reichs/ꝛ. Bekennen öffentlichē mit diesem
Brieff/ vnd thun kundt allermenniglich/
Als zwischen dem Durchleuchtigsten/
Großmechtigen Fürsten vnd Herrn/ Her-
ren Ferdinanden/Röm. zu Hungern vnd Böhmen/ꝛ. Kö-
nig/ Infanten in Hispanien / Erzherzogen zu Oesterreich/
Herzogen zu Burgundi/ Steyer/Kernten/Erain vnd Wir-
tenberg/ Graffen zu Tyrol/vnserm freundlichen lieben Bru-
dern / an einem / Vnd dem Hochgebornen Johans Frideri-
chen/ Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd
Marggrafen zu Meissen / des H. Röm. Reichs Erzmars-
chalchen / vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / anders
theils/von wegen des Irrthums/Spruch vnd anforderung/
so sich zwischen Ih. L. zugetragen/durch vnser/auch ihrer bey-
der L. insonderheit darzu verordneten geheimen vnd vertrau-
ten Rāthen/benendlich die Wolgebornen/Edlen/Erfsamen/
Gelehrten/vnserē vnd des Reichs liebe getrewen / Niclassen
Peronot/H. zu Granuella/ Hansen Hoffman Freyherrn zu
Brunenschul vnd Sterchaw/Gregorius Brücken der Rech-
ten D. vnd Franciscen Burgharten / eine endliche vnd ewige
vergleichung gemacht/auch ferner zwischen bemeldtes vnser
lieben Bruders Tochter/Königin Eleonora / vnd des Chur-
fürsten Eltesten Sohne/vnd im fall seines tödtlichen abgangs
dem andern seinem Sohne/auff dem die Chur zu Sachsen
felleet / ein ehrlicher Heyrath abgeredt vñ beschlossen worden/
vnd in derselben vergleichung vnd abred / vnter andern ein

M ij

Artikel

Artickel begrieffen/ wie vnd mit was Condition, wir vnd vn-
sere Nachkommen/am Reiche auff vnser Confirmation des
Gülfischen Heyraths vertrags gedachten Churfürsten von
Sachsen / oder wo er Todts abgangen/ seinen mannlichen
Leibs Erben die Fürstenthume Gülich/Eleve/vnd Berge/zu
rechten Manns Lehen vorliehen/ inmassen dann solches alles
obgedachter verordneten Ráthe vnd Vnterhändler verglei-
chung vnd abred/ mit ihren eigenen Händen vnterschrieben/
vnd ihren Insigelen gefertigt worden / dero Dato stehet
Speyer / am letzten tag des Monats Masi/ diß gegenwertig-
gen 44. Jahrs nach langts vermag vnd außweist.

Das wir demnach für Vns vnd vnser nachkommen
am Reiche / in solcher vergleichung vnd vereinigung / so viel
dieselbe vns vnd vnser nachkommen am Reiche/ von wegen
der belehnung/ obbestümpften Fürstenthumb/ Gülich/ Eleve/
vnd Berge/vnd sonst in allen andern berührt / gnediglich be-
williget/dieselbe Ratificirt vnd bekräftiget haben.

Bewilligen/Ratificiren, vnd bekräftigen auch hiermit
wissentlichen / vnd in krafft diß Brieffs / vnd meynen / sehen
vnd wollen/das demselben von vns vnd vnsern nachkommen
am Reiche/mit der maß vnd bescheidenheit/wie solches berür-
te vergleichung vnd abred außweist/ vnd mit sich bringet/ ge-
nüg vnd vollziehung geschehen/Vnd darwieder nicht gehan-
delt werden solle/in keine weise ohngesährde / Mit vrkund diß
Brieffes/ besiegelt mit Vnsern Key. anhängenden Insiegel/
der geben ist in Vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den 3.
Junii, nach Christi Geburt/ 1544 Vnsers Keyserthumbs 24.
vnd vnsers Reichs 29. Jahre.

N. XIII.

König Ferdinandi Ratification der Speyerischen
vergleichung/vnterm Dato des 3. Iunii Anno 1544.

Wir Ferdinand von Gottes Gna-
den / Röm. König / zu allen zeiten mehrer des
Reichs / zc. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieffe / vnd thun allermenniglich.

Als in den Irrthumben Spruch vnd anordnungen / so
sich zwischen vnser / an einem / vnd dem Hochgebornen Jo-
hans Friederichen Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in
Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / des heiligen Reichs
Erzmarschalchen vnd Churfürsten / von wegen vnserer Röm.
König. Wahl / auch des Closters Dobrilug / in vnsern Für-
stenthumb Nieder-Lausniz gelegen / Dergleichen etlicher des
Closters Grunheim Dörffer / vnd einer Schuldt halben / her-
rührendent / von weiland vnsern anherrn / Keyser Maximi-
lian anders theils gehalten / mit vnserm guten wissen / vnd be-
willigen / durch der Key. Majestat / Vnsers lieben Bruders
vnd Herrn / auch vnser vnd bemeldtes Churfürsten / Inson-
derheit der verordneten geheimen vnd vortrawten Rätthe / be-
nendtllich / Die Wolgebornen / Edlen / Ersamen / Gelehrten /
vnserer vñ des Reichs liebe getrewen / Niclaffen Perenot / Herr
zu Granuella / Hanses Hoffman / Freyherrn zu Grünpuhl vñ
Strechaw / zc. Gregorien Brücken / der Rechten D. vnd
Franciscen Burgharten / ein endliche vnd ewige vergleichung
gemacht. Auch ferner zwischen vnser geliebten Tochter Kö-
nigin Eleonora vnd benandtes Churfürsten eltesten Son / vnd
im fall seines tödtlichen abgangs / dem andern seinen Sohne /
auff den die Chur zu Sachsen sellet / ein eheliche Heyrath ab-
geredt vnd beschlossen worden ist / Wie das solch vorgleichung

M iij

vnd

vnd abgeredt / von den jetzt gemeldten verordneten Rethen
vnd Vnterhendlern in Schrift vorfasset / vnd mit ihren eigen
Handen unterschrieben / auch ihren Insiegeln gefertigt wor
den / Dero Dato stehet Speyer am letzten tag des Monats
Maji diß gegenwertigen 44. Jahrs / nach langs vermag vnd
aufweiß.

Das wir demnach für vns / vnsere Erben vnd nachkom
men / in solche ewige vergleichung vnd vereinigung / auch
heyraths abrede / mit den conditionen, puncten vnd Arti
ckeln / wie ob berürt gefertigte schrift nach langs / mit sich bring
get / gnediglich bewilliget / dieselb ratificiret vnd bekräftiget
haben.

Verwilligen / ratificiren vnd bekräftigen auch hirmit
wissentlich in krafft diß briefes / also daß wir solcher vergleich
ung vnd verinnigung auch heyraths abrede mit den conditi
onen puncten vnd Artickeln darin begriffen / vnsers theils
gnediglich vnd vngeweigert nachkommen / denselben alles ih
res inhalts gnug vnd vollziehung thun / Vnd dawider
nicht handeln noch solches zu geschehen verschaffen wollen /
in kein weise ohngeferth. Mit vrkund diß briefes besiegelt / mit
vnserm Königlichen anhangenden Insiegel / Datum Speyer
den 3. Junij Anno 1544.

Nº. XIV.

Extract

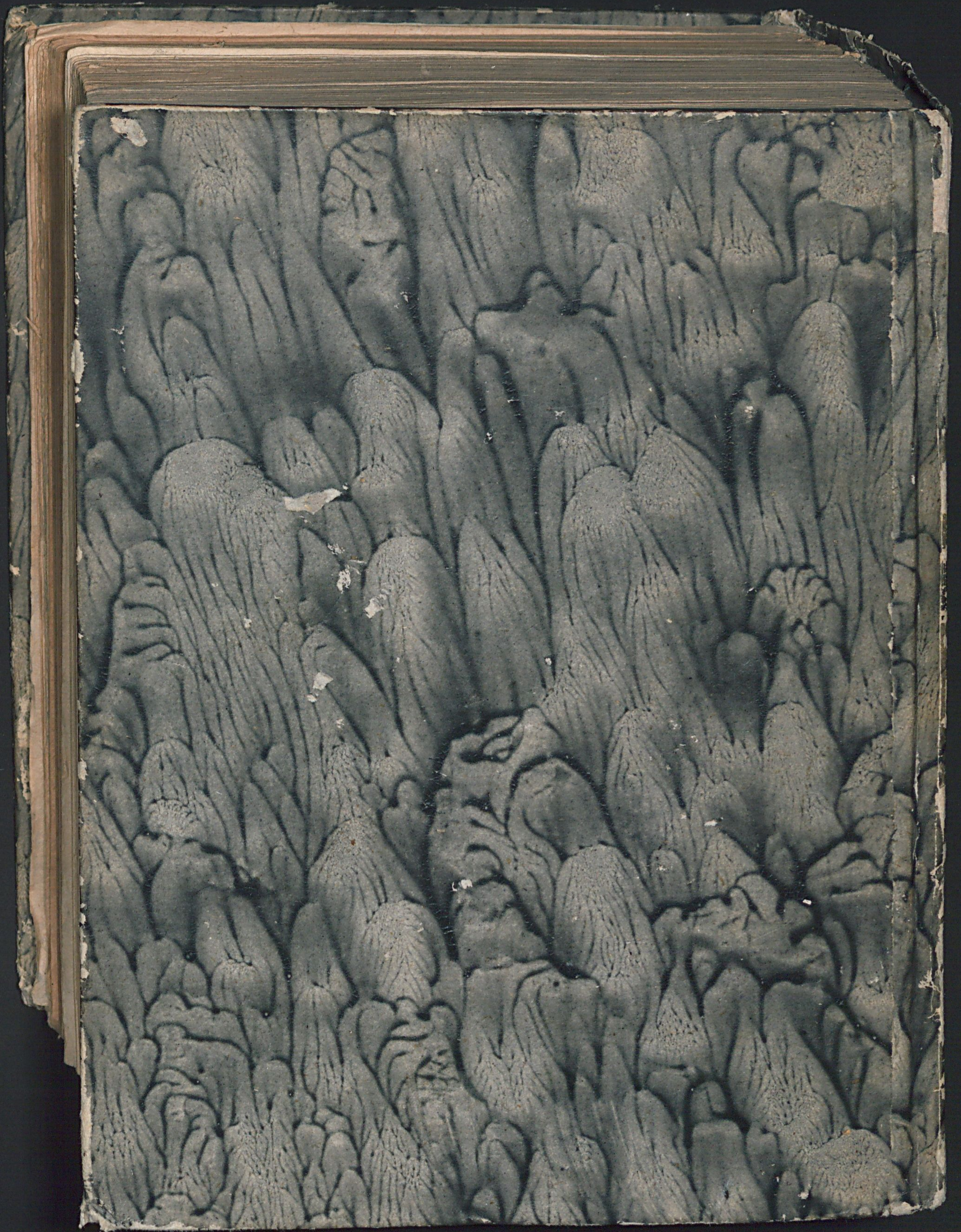
Aus weiland Caroli des fünfften / Röm. Key. etc.
Churfürst Johan Friderichen / dem Eltern Herzogen zu Sachsen / etc.
allergnedigst ertheilten restitution Brieffe / dessen anfang ist : Wir
Carl der V. von Gottes gnaden Römischer Keyser / etc. vñ endet sich / der
geben ist in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg / am sieben vnd
zwanzigsten tag des Monats Augusti, nach Christi vnser
lieben HErrn geburt / funffzehnen hundert /
vnd im zwey vnd funffzigsten.

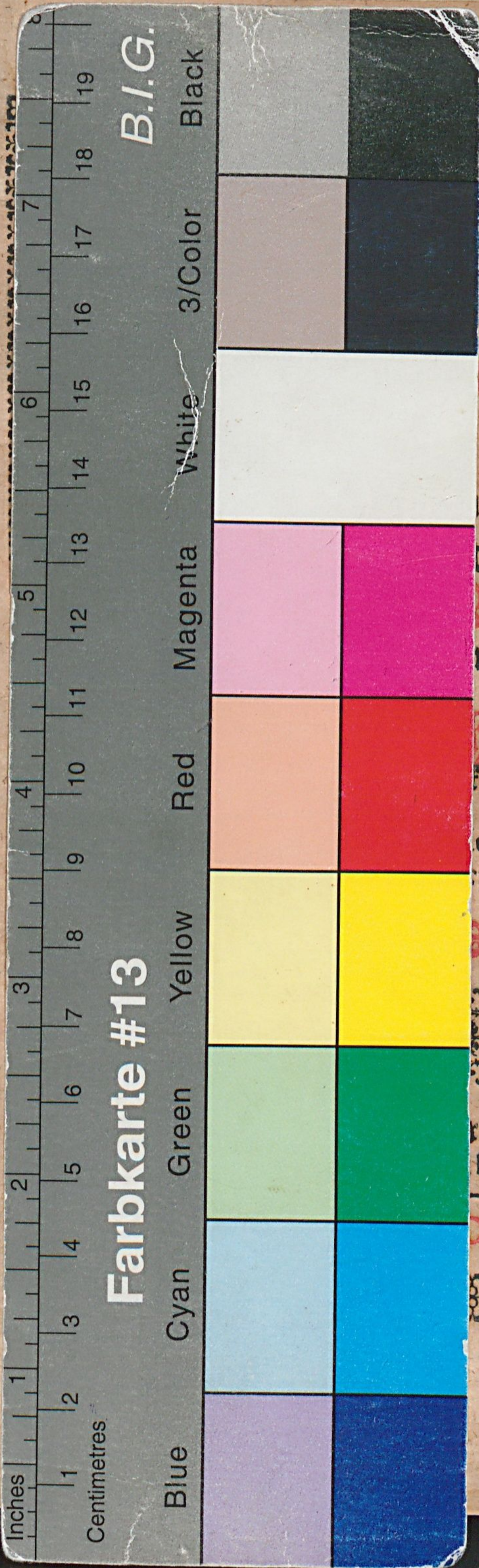
Wir sind wir aus gnedigstem
Keyserlichem gemüt vnd willen / den wir
obgedachtem Johannes Friederichen dem
Eltern Herzogen zu Sachsen / vmb solch
er seiner Lieb / vnd gemeltes seines So-
nes vnterthenigster / vnd getrewer erzei-
gung / auch wolhaltung Ihrer Pflicht / vnd verschreibungen /
tragen / vñ in ansehung der statlichen vnd ansechlichen fürbitte /
durch den Durchlauchtigste / Großmechtigen Fürsten / vnsern
freundlichen lieben Brudern / Herrn Ferdinanden / Kö-
mischen zu Hungern vnd Böhheim König / 2c Auch vorge-
dachten / Vnsern lieben Sohn / den Prinzen aus Hispanien /
vnd andere Chur- vnd Fürsten des Reichs / seiner Lieb halben
bey vns geschehen / bewogen / gegen mehr gedachtem Herzog
Johannes Friederichen dem Eltern / berürte verstrickung
gnediglich vnd vollkömlich fallen zu lassen / vnd ihme wieder-
umb genzlich zu gnaden auff zu nehmen. Inmassen wir auch
hiermit aus Keyserlicher milde vnd güte / gegenwertiglich /
wissenlich / in krafft dieses vnser Keyserlichen briefes thun /
vnd vorangeregte verstrickung genzlich vnd allergnedigst
auffheben / Cassiren vnd fallen lassen / Verzeihen vnd verge-
ben S. L. auch / was Er hieuor in obangeregter vergangener
Kriegshandlung / vnd zuuorn gegen Vns / vnd gedachten vn-
sern lieben Brudern / den Röm: König gehandelt haben
möchte / gnediglich vnd genzlich / Nemen auch sein Lieb für
vnsern vnd des heiligen Reichs Fürsten / vnd in seinen Alten
Fürstenstand vnd ehre gnediglich wiederumb an / vnd wollen
das Er von allen vnsern vnd des Heiligen Reichs Churfür-
sten / Fürsten vnd Stenden / auch sonst allermenniglich ein
Reichsfürst vnd Herzog zu Sachsen / Landgrafe in Thürin-
gen / vnd Marggraff zu Meissen / wie zuuorn geheissen / genen-
net /

net / geschrieben / geachtet vnd gehalten / auch Schild vnd
Wappen gebrauchen müge / vnd Ihme daran von jemand
einiger inhalt / oder verhinderung nicht gethan werden sollen.

Entheben vnd entbinden ihn auch hiemit nach-
mals zum oberfluß vnd mehrerer sicherheit / von hie-
vor ergangener vnser vnd des Reichs Acht / vnd al-
ler derselben wircklichkeit / keinerley darinnen / oder
darvon fürbehalten oder außgenommen / restituiren
vnd setzen / S. Lieb vnd Ihre Erben / zu Seiner Lieb
vorigen gerechtigkeiten / förderungen / Ehren / be-
gnadungen / Titteln / Wappen / Freyheiten / auch zu
der Väterlichen gewalt / so Sein Lieb von der zeit ober Ihre
Söhne vnd Kinder gehabt / Also vnd dergestalt / daß sein Lieb
desselben gewalts vnd Väterlichen macht / Auch die Lande
vnd Leute wiederumb / so viel deren sein Lieb / Söhnen vnd
Kindern von Vns / auch vnserm lieben Bruder dem Röm-
schen König / mit bewilligung vnd zulassung Herzog Mor-
rizen zu Sachsen / Inhalts der capitulation / gelassen wor-
den / zu sampt dem ausstande bleiben sollen / Alles von
Vnser Röm: Keyserlichen Macht Voll-
kommenheit / wissentlich in krafft
dis Brieffs / r̄.

E N D E.





iche
 e Deduction
 Fürstlichen
 chsen/
 Lh 178
 aben Bülich/Cle
 den Graff vnd Herr
 Ravensperg/Ra
 r Pertinentien
 stens vnd
 zeit.
 chen Nachrichtung
 fertiget.
 ächsischen Befehl.
 roffen Buchhänd
 befinden.
 DC. IX.

